

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.

1889.

Orth.

Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei von Otto Henning.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetz-Sammlung des Fürstenthums Reuß Älterer Linie vom
Jahre 1889 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Wahrgenommen am	Inhalt.	Nr. des Gesetz.	Seite.
1888.				
29. Decbr.	19. Januar.	Regierungs-Bekanntmachung, enthaltend das Regulativ betreffend die Wahl der dem Arbeiterstande angehörigen Richter zum Schlichtergericht der land- und forstwirtschaftlichen Berufs-gemeinschaft für das Fürstenthum Reuß Älterer Linie.	1	1
29. Decbr.	19. Januar.	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 und der Telegraphenordnung vom 13. August 1880 betreffend.	1	8
3. Januar.	19. Januar.	Regierungs-Berordnung zur Ausführung des §. 66 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880.	1	9
4. Januar.	19. Januar.	Regierungs-Bekanntmachung, das Inkrafttreten der Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend.	1	13
12. Januar.	19. Januar.	Regierungs-Bekanntmachung, die Abänderung der Argenliste betreffend.	1	13
16. Januar.	19. Februar.	Regierungs-Berordnung, die unbefugte Abgabe von Alarm-Signalen in den Fabriken betreffend.	2	15
1. Februar.	19. Februar.	Patent, die für das Jahr 1889 zu entrichtende Einkommen-Steuer betreffend.	2	15
15. Februar.	19. Februar.	Regierungs-Berordnung, betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Landesversicherungsamtes bei Ausführung des Reichs-Gesetzes vom 5. Mai 1886 und 11. Juli 1887, sowie des Landesgesetzes vom 30. Oktober 1887.	2	16
26. Februar.	15. Juni.	Regierungs-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Consumverein in Greiz betreffend.	3	23
19. April.	15. Juni.	Regierungs-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Beschulverein in Greiz betr.	3	23
19. Mai.	15. Juni.	Regierungs-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Verschönerungsverein zu Greiz betreffend.	3	24
16. Mai.	15. Juni.	Regierungs-Berordnung, betreffend eine Abänderung der Ausführungsvorschriften in Bezug auf die Unfallversicherung der bei dem Bause und der Unterhaltung von Landstraßen und Staatsbrücken beschäftigten Personen enthaltenden Regierungs-Berordnung vom 24. December 1887.	3	24
22. Mai.	15. Juni.	Landesherrliche Berordnung, eine Abänderung der den Beirath der Landesbehörden zu den im Auslande bestehenden Feuerversicherungsanstalten betreffenden Landesherrlichen Berordnung vom 20. Februar 1852 betreffend.	3	25

Datum des gesetzlichen Erlasses.	Ausgegeben am	Inhalt.	Nr. des Gesetz.	Seite.
24. Mai.	15. Juni.	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend.	3	26
29. Mai.	15. Juni.	Regierungs-Bekanntmachung, den zwischen den Staatsregierungen des Fürstentums Reuß Jülicher Linie und des Königreichs Sachsen wegen der Erwerbung und des Betriebs der Eisenbahnlinie Greiz-Brunn durch den Königlich Sächsischen Staat abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend.	3	20
29. Mai.	15. Juni.	Regierungs-Bekanntmachung, den zwischen den Staatsregierungen des Fürstentums Reuß Jülicher Linie, des Königreichs Sachsen und des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach wegen der Erwerbung und des Betriebs der Eisenbahnlinie Volksgersdorf-Melchitz und der dazu gehörigen Verbindungsbahn bei Greiz durch den Königlich Sächsischen Staat abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend.	3	34
21. Juli.	27. August.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Auslegung und Anwendung des §. 8 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.	4	39
22. Juli.	27. August.	Regierungs-Bekanntmachung, den mit dem Königreiche Preußen, dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß Jülicher Linie abgeschlossenen Zusatzvertrag zum Staatsvertrag über die Bildung gemeinschaftlicher Schwurgerichtsbezirke vom 11. November 1878 betr.	4	40
4. August.	27. August.	Regierungs-Verordnung, Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1880, enthaltend.	4	44
13. August.	27. August.	Regierungs-Verordnung, betreffend eine Abänderung der Regierungsverordnung vom 26. September 1879, Veränderungen in Bezug auf die Gestaltung und den Bereich der Zuständigkeit verschiedener Organe der Landesverwaltung anlangend.	4	44
2. Septbr.	3. Oktober.	Regierungs-Bekanntmachung, die Verteilung der Rechte einer juristischen Person an die Kinderbewahnanstalt der Erbpriorenstiftung in Greiz betreffend.	5	45
26. Septbr.	3. Oktober.	Constitutional-Verordnung, betreffend den Religionsunterricht in der Volksschule für solche Kinder, welche der evangelisch-lutherischen Landeskirche nicht angehören.	5	45
17. Deybr.	31. Deybr.	Regierungs-Bekanntmachung, Personal-Veränderung in den für das Großherzogthum Sachsen und das Fürstenthum Reuß Jülicher Linie bestehenden Sachverständigen-Vereinen betr.	6	47
23. Deybr.	31. Deybr.	Patent, die im Jahre 1880 zu errichtenden Landesbibliotheken betreffend.	6	47
30. Deybr.	31. Deybr.	Regierungs-Bekanntmachung, die Abänderung der Vergütung betreffend.	6	48

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.
№ 1.

(Ausgegeben am 19. Januar 1889.)

I. Regierungsbekanntmachung

vom 29. Dezember 1888.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten wird in nachstehendem das Regulativ, betreffend die Wahl der dem Arbeiterstand angehörigen Weisiger zum Schiedsgericht der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie zur Nachachtung bekannt gemacht.

Weiz, den 29. Dezember 1888.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Mortag.

Saupe.

Regulativ,

die Wahl der dem Arbeiterstande angehörigen Weisiger zum Schiedsgericht der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie betreffend,
vom 29. Dezember 1888.

Auf Grund von §. 51 al. 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886, wird hierdurch folgendes bestimmt:

I. Wahl von Wahlmännern.

§. 1.

Die Wahl der dem Arbeiterstand angehörigen Weisiger zum Schiedsgericht der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie erfolgt durch fünf, aus der Wahl der wahlberechtigten Krankenkassenvorstände (§. 2) mittels schriftlicher Abstimmung hervorgehende Wahlmänner. Die Wahl gilt auf die

Dauer von 4 Jahren bezw. bis zum Vollzug der hiernach vorzunehmenden Neuwahlen. Bei jeder Wahl wird das k. k. Fürstliche Landesversicherungsamt die Abgrenzung der Wahlmännerbezirke und die Zahl der in jedem Wahlbezirke zu wählenden Wahlmänner unter Berücksichtigung der Zahl der Mitglieder bestimmen, welche den wahlberechtigten Klassen angehören und in Betrieben der Berufsgenossenschaften beschäftigt werden.

§. 2.

Die Vorstände derjenigen Orts- und Betriebskrankencassen, welche ihren Sitz im Fürstenthum haben und denen mindestens 10 in Betrieben der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften beschäftigte versicherungspflichtige Personen angehören, erhalten zum Zweck der Wahl vom k. k. Fürstlichen Landesversicherungsamt einen mit dem Siegel dieser Behörde versehenen Stimmzettel, auf welchem der Name und die in Betracht kommende Mitgliederzahl der wahlberechtigten Klasse anzugeben sind.

§. 3.

Als die in Betracht kommende Mitgliederzahl gilt diejenige, welche von den Gemeindevorständen der Städte und dem Landratsauschuß in das Sellen des k. k. Fürstlichen Landesversicherungsamtes beizuziehende Verzeichniß der wahlberechtigten Klassen eingetragen worden ist.

§. 4.

Wählbar sind nur männliche, großjährige, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 versicherte Personen, welche im Betriebe der Genossenschaftsmitglieder beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 5.

Die Wahl erfolgt durch die Seiten der Klassenangehörigen gewählten Mitglieder der Vorstände der zu einem Wahlbezirk gehörenden Klassen. Die den Klassenvorständen angehörenden Vertreter der Arbeitgeber sind von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

Jeder Vorstand beruft alsbald zu diesem Zweck nach Empfang des Stimmzettels die wahlberechtigten Vorstandemitglieder, welche darüber durch Stimmenmehrheit zu beschließen haben, wen sie durch Ausfüllung des Stimmzettels als Wahlmänner oder deren Ersatzmänner wählen wollen. Den wahlberechtigten Klassenvorständen ist unbenommen, sich vorher wegen Aufstellung gemeinsamer Wahlkandidaten mit den Vorständen anderer demselben Wahlbezirk angehörenden Klassen in Verbindung zu setzen.

Behufs Ausübung der Wahl hat der wahlberechtigte Klassenvorstand unter Benützung des auf dem Stimmzettel enthaltenen Vordruckes die Namen und Wohnorte von so viel wählbaren Personen in den Stimmzettel einzutragen, als von ihm Wahlmänner und Ersatzmänner zu wählen sind. Gleichzeitig ist für jede Person der Betrieb, in welchem sie beschäftigt ist, anzugeben.

Der Stimmzettel ist von den Wählenden zu unterschreiben und mit der auf demselben vorgebrachten Bescheinigung zu versehen, daß die wahlberechtigten Vorstandemitglieder in üblicher Weise zur Wahl eingeladen worden sind und daß mehr als die Hälfte

der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen in den Stimmzetteln eingetragen worden, ihre Stimme gegeben haben.

Spätestens nach Ablauf von 2 Wochen nach Empfang des Stimmzettels ist der letztere portofrei an das kaiserliche Landesversicherungsamt einzusenden.

§. 6.

Der Vorsitzende des kaiserlichen Landesversicherungsamtes oder ein von demselben beauftragtes Mitglied dieser Behörde stellt binnen 2 Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§. 5) die Wahlergebnisse wahlbezirksweise zusammen und nimmt hierüber unter Zugiehung eines vereidigten Protokollführers ein Protokoll auf, aus welchem die Namen und Wohnorte der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahlen der auf die einzelnen entfallenen Stimmen und die Namen der gewählten Wahlmänner und Ersatzmänner zu ersehen sind. Der Grund der Ungiltigkeit von Stimmzetteln oder Stimmen muß aus dem Protokoll ersichtlich sein.

§. 7.

Auf die in den Stimmzetteln eingetragenen Personen entfallen soviel Stimmen, als vom kaiserlichen Landesversicherungsamt als Zahl der Mitglieder der wahlberechtigten Klasse in den Stimmzettel eingetragen worden sind. (§§. 2 und 3.)

Ueber die Wahl entscheidet die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt getrennt, zunächst für die Wahlmänner, demnächst für die Ersatzmänner.

Sind in einem Wahlbezirk mehrere Wahlmänner und deren Ersatzmänner zu wählen, so gilt derjenige, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, als erster, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter, u. s. f. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des kaiserlichen Landesversicherungsamtes oder von dem Beauftragten desselben zu ziehende Loos.

Als gewählt zu Ersatzmännern gelten diejenigen, welche als solche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben und zwar nach der Reihenfolge der Stimmenzahl derjenige, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des ersten, der nächste als erster Ersatzmann des zweiten Wahlmannes u. s. w., alsdann der nächste als zweiter Ersatzmann des ersten, als zweiter Ersatzmann des zweiten Wahlmannes u. s. w. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch das nach obiger Vorschrift zu ziehende Loos.

Ist eine Person als Wahlmann gewählt, so kommen die auf dieselbe bei der Ersatzmännerwahl etwa gefallenen Stimmen nicht mehr in Betracht.

§. 8.

Die gewählten Wahlmänner und Ersatzmänner werden durch den Vorsitzenden des kaiserlichen Landesversicherungsamtes oder den von demselben Beauftragten von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß gesetzt.

Danach ist das über die Wahl ausgenommene Protokoll Seiten des kaiserlichen Landesversicherungsamtes der kaiserlichen Landesregierung vorzulegen.

II. Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht.

§. 9.

Bevor die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht und ihrer Stellvertreter treten die Wahlmänner auf Einladung und unter Leitung eines Beauftragten der kaiserlichen Landesregierung zusammen und haben sich hierbei durch das Schreiben, mittels dessen sie von ihrer Wahl benachrichtigt worden sind (§. 8), zu legitimiren.

Belangt das Ausbleiben eines der Eingeladenen zeitig genug zur Kenntniß des mit der Leitung der Wahl Beauftragten, so ist der erste, und wenn auch dessen Ausbleiben angezeigt wird, der zweite Erfahmann zur Wahlhandlung einzuladen.

§. 10.

Wählbar sind die in einem der Berufsgenossenschaft angehörenden Betriebe beschäftigten, dem Arbeiterstand angehörenden versicherten Personen, welche im Uebrigen den in §. 4 dieses Regulativs gestellten Anforderungen entsprechen.

§. 11.

Die Wahl erfolgt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen durch Stimmzettel, wobei jeder erschienene Wahlmann eine Stimme hat.

Die beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter sind je in einem besonderen Wahlgang zu wählen.

§. 12.

Gewählt sind bei jedem Wahlgang diejenigen, welche die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Loos.

§. 13.

Ueber die Wahl ist von dem Leiter der Wahl ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden stimmberechtigten Personen mitzuvollziehen ist. Aus dem Protokoll müssen das Wahlverfahren, die Namen und Wohnorte der erschienenen stimmberechtigten Personen, die Zahlen der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen und die Namen und Wohnorte der Gewählten zu ersehen sein. Der Grund der Ungültigkeit von Stimmen muß aus dem Protokoll ersichtlich sein.

§. 14.

Die gewählten Beisitzer und deren Stellvertreter werden durch den Leiter der Wahl von dem Ausfall der letzteren mündlich oder schriftlich in Kenntniß gesetzt.

Lehnt einer der Gewählten die Wahl aus einem gesetzlichen Grunde ab (§. 53 al. 2 des Reichs-Ges. v. 5. Mai 1886 ej. §. 23 al. 2 l. c.), so ist, falls der Gewählte bei dem Wahlakte anwesend ist, sofort, andernfalls im Weg schriftlicher Abstimmung eine Nachwahl durch den Beauftragten kaiserlicher Landesregierung (§. 9) herbeizuführen.

Lehnt der Gewählte die Wahl ohne gesetzlichen Grund ab, so ist nach § 53 al. 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 zu verfahren.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 15.

Die vierjährigen Wahlperioden der Wahlmänner und der Schiedsgerichtsbeisitzer laufen vom 1. Januar 1889 ab.

§. 16.

Nach bewirkter Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht übertricht der Leiter derselben der kaiserlichen Landesregierung die von ihm ausgenommenen Protokolle unter Beifügung der Stimmzettel, welche dem Vorstand der Berufsgenossenschaft, dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dem kaiserlichen Landesversicherungsamt die Namen und Wohnorte der gewählten Schiedsgerichtsbeisitzer und ihrer Stellvertreter mittheilt.

§. 17.

Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Bestehen sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen.

Ueber die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet vorbehaltlich der Beschwerde der in §. 8 bzw. in §. 9 bezeichnete Leiter der Wahl.

Beschwerden über die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen von Wahlmännern und deren Ersatzmänner werden vom kaiserlichen Landesversicherungsamt, diejenigen über die Gültigkeit der Wahlen der Schiedsgerichtsbeisitzer und ihrer Stellvertreter von kaiserlicher Landesregierung entschieden. Wird die Ungültigkeit einer vollzogenen Wahl ausgesprochen, so ist die betreffende Wahl nach Maßgabe dieses Regulativs zu wiederholen.

Ist die Wahl eines Wahlmannes oder Ersatzmannes für ungültig erklärt worden, so ist die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer nur dann zu wiederholen, wenn von kaiserlicher Landesregierung vorher festgestellt worden ist, daß die Ungültigkeit auf die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer von Einfluß gewesen ist.

IV. Wahl der Wahlmänner durch die Guts- bzw. Gemeindevertretungen.

§. 18.

So lange die Krankenversicherungspflicht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter weder für das Fürstenthum noch für einzelne Gemeinden desselben eingeführt ist und so lange aus diesem Grund oder aus anderen Ursachen nach §. 2 des Regulativs wahlberechtigte Orts- oder Betriebskrankenkassen im Fürstenthum sich nicht befinden, erfolgt die Wahl der dem Arbeiterstand angehörigen Beisitzer zum Schiedsgericht durch 6 aus der Wahl der kaiserlichen Kammer und der Gemeinde- bzw. Gutsvertretungen hervorgehende Wahlmänner (cf. §. 51 al. 5 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886).

§. 19.

Die kaiserliche Kammer bezeichnet für die einzeln Gemeindebezirk nicht angehörenden kaiserlichen Kammerforsten einen Wahlmann und 2 Ersatzmänner desselben. Weiter

wählen der Gemeinderath bzw. die Gemeindeversammlung jeder Gemeinde — mit Ausnahme der Schlossgemeinde Greiz —, sowie die Pächter der fürstlichen Kammergüter Dörlau mit Rothenthal, Grochlich, Lunzig und Burgk und die Vertreter der excommunalisirten Rittergüter (cf. §. 7 des Gesetzes vom 30. October 1887) in 3 Wahlbezirken zusammen 5 Wahlmänner und je 2 Ersatzmänner für dieselben.

Der erste Wahlbezirk umfaßt die zum Amtsgerichtsbezirk Greiz, der zweite die zum Amtsgerichtsbezirk Zeulenroda, der dritte die zum Amtsgerichtsbezirk Burgk gehörigen Gemeinde- und Kammer- bzw. Rittergutbezirke. Der erste Wahlbezirk hat drei, der zweite und dritte Wahlbezirk je einen Wahlmann zu wählen.

Dabei haben je eine Stimme:

Die fürstlichen Kammergüter, die excommunalisirten Rittergüter, die Gemeindevertretungen von Altgerndorf, Allgomska, Brückla, Büna, Burgk, Caselwitz, Cossengrün, Dörlau, Dörflas, Erdengrün, Eubenberg, Froschhau, Gablau, Gärtschnitz, Grochwitz, Jain, Hainberg, Hohenölsen, Kauern, Kühndorf, Kutschau, Leinigen, Lunzig, Moßdorf, Münchgrün, Neudörfel, Neugomska, Obergrochlich, Raasdorf, Raufengesees, Reindorf, Rothenthal, Sachswitz, Schönfeld, Schönbrunn, Sorge-Seltenhof, Untergrochlich, Wallerndorf, Weißdorf, Wildetaube, Wollshain.

Je zwei Stimmen haben die Gemeindevertretungen von:

Brandgrün, Berndgrün, Crispendorf, Däßlig, Dobia, Fröbersgrün, Gottegrün, Herrmannsdorf, Kahmet, Kleinreindorf, Meßla, Moschwitz, Raitzkau, Neugernsdorf, Ritschareuth, Reudorf, Vöhlitz, Vahnstangen, Metzen, Pöllwitz, Reudnitz, Rappisch, Schönbach, Tschirma, Zoghaus.

Je drei Stimmen haben die Gemeindevertretungen von:

Krisau, Greiz, Hohndorf, Tröschwitz, Wöschlich, Remptendorf, Joppoten.

Je vier Stimmen haben die Gemeindevertretungen von:

Braureuth und Zeulenroda.

§. 20.

Die Pächter der im vorstehenden §. genannten fürstlichen Kammergüter, die Vertreter der excommunalisirten Rittergüter (§. 7 des Gesetzes vom 30. October 1887) und der Gemeinderath bzw. die Gemeindeversammlung jeder Gemeinde erhalten — letztere durch Vermittlung des Gemeindevorstands — einen mit dem Siegel des fürstlichen Landesverwaltungsamtes versehenen Stimmzettel, auf welchem der Name des wahlberechtigten Oult- oder Gemeindebezirks, der Wahlbezirk und die Zahl der zu wählenden Wahl- und Ersatzmänner anzugeben sind.

§. 21.

Die Pächter der in §. 19 genannten fürstlichen Kammergüter, sowie die Vertreter der excommunalisirten Rittergüter (§. 7. des Gesetzes vom 30. October 1887) tragen die Namen von soviel wählbaren Personen in den Stimmzettel ein, als von ihnen Wahl- und Ersatzmänner zu wählen sind, geben dabei auch an, in welchen Betrieben die betreffenden Personen beschäftigt sind.

Der Gemeinderath bzw. die Gemeindeversammlung jeder Gemeinde beschließt nach Stimmenmehrheit, welche Personen sie als Wahlmänner oder deren Ersatzmänner

wählen wollen und bewirken den Eintrag in den Stimmzettel nach der Vorschrift in Abs. 1 dieses §.

Den Wählenden ist es unbenommen, sich vorher wegen Aufstellung gemeinsamer Kandidaten mit den wahlberechtigten Personen bezw. Korporationen desselben Wahlbezirks in Verbindung zu setzen.

Der ausgefüllte Stimmzettel ist von dem wählenden Kammergutspächter bezw. Vertreter des ercommunalisirten Ritterguts, bezw. dem Vorsitzenden des Gemeinderaths oder der Gemeindeversammlung zu unterschreiben und spätestens 2 Wochen nach Empfang des Stimmzettels an das kaiserliche Landesversicherungsamt portofrei einzusenden.

§. 22.

Die in den §§. 4, 6, 7, 8 enthaltenen Vorschriften über die Wählbarkeit und die Feststellung der Wahl finden bei diesem Wahlverfahren mit der Modifikation entsprechende Anwendung, daß auf die in den Stimmzetteln eingetragenen Personen sowohl Stimmen entfallen, als solche dem betreffenden wahlberechtigten Guts- oder Gemeindebezirk nach §. 19 zustehen.

§. 23.

Die nach den §§. 18—22 gewählten Wahlmänner vollziehen die Wahl der Mitglieder zum Schiedsgericht nach Maßgabe der in den §§. 9—14 gegebenen Vorschriften.

§. 24.

Die in den §§. 15—17 dieses Regulativs enthaltenen Bestimmungen leiden auch auf die nach §. 18 ff. vorzunehmenden Wahlen entsprechende Anwendung.

V. Vergütungen.

Die zur Wahl der Schiedsgerichtsmitglieder erschienenen Wahlmänner erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes Ersatz für notwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst.

Die deshalb aufzustellenden Liquidationen sind nach Schluß des Wahltermins von dem Leiter der Wahl hinsichtlich der in Ansatz zu bringenden Zeit und zurückgelegten Entfernungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen, zu bescheinigen und von ihm alsdann an den Genossenschaftsvorstand zur Zahlungsanweisung einzusenden.

Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an das kaiserliche Landesversicherungsamt zulässig.

Wreiz, am 20. Dezember 1888.

Kaiserlich Neuf-Blauische Landesregierung.

Dr. Motta.

Seup.

2. Regierungs-Bekanntmachung

vom 29. Dezember 1888,

Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 und der Telegraphenordnung vom 13. August 1880 betreffend.

Nachstehende „Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 und der Telegraphenordnung vom 13. August 1880“ werden in Gemäßheit §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 347) bezw. des Artikels 48 der Reichsverfassung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiig, am 29. Dezember 1888.

Königlich Preussische Landesregierung.

Dr. Mortag.

Saupr.

Berlin W., 13. Dezember 1888.

Abänderungen

der

Postordnung vom 8. März 1879

und der

Telegraphenordnung vom 13. August 1880.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 bz. auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird die Postordnung vom 8. März 1879 bz. die Telegraphenordnung vom 13. August 1880 in folgenden Punkten abgeändert:

A. Postordnung.

1. Im §. 21, „durch Gilboten zu bestellende Sendungen“ betreffend, erhält der Absatz V unter Ab folgende Fassung:

b) bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirk der Bestimmungs-Postanstalt, und zwar:

1. bei allen unter a) genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf.;
2. bei Paketen ohne und mit Werthangabe: in allen Fällen, in

welchen die Sendungen selbst durch Cüboten bestellt werden sollen, für jedes Packet 90 Pf.

2. Im §. 29, „Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender“ betreffend, erhält im Absatz I der zweite Satz folgenden anderweiten Wortlaut:

Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 M. und bei Postanweisungen ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

B. Telegraphenordnung.

Im §. 17, „Weiterbeförderung“ betreffend, erhält im Absatz IV der zweite Satz folgende anderweite Fassung:

Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungstelegraphenanstalt mittelst besonderer Voten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 60 Pf. für jedes Telegramm vorausbezahlen.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Januar 1889 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Stephan.

C. Regierungs-Verordnung

vom 3. Januar 1889

zur Ausführung des §. 66 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880.

Zur Ausführung des §. 66 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880, welches folgendermaßen lautet:

„Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Dienst Einkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 8600 M. jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen."

wird mit höchster Genehmigung Soremissimi Folgendes verordnet, bezw. zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

L

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Jedem etatsmäßig angestellten Staatsbeamten bleibt während des Kriegsdienstes seine Civilstelle gewahrt.

2. Den etatsmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Dienststeinkommen unverkürzt fortgewährt.

Zu dem persönlichen Dienststeinkommen gehören Gehalt, strikte diätarische Remuneration, Orts-, Stellen-, Funktions- und andere persönliche Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Miethschädigung, sofern nicht Dienstwohnung fortgewährt wird, pensionsfähiges Einkommen aus einem Nebenamt und der pensionsfähige Betrag solcher Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind. Der letztere Betrag ist für die Dauer des Kriegsdienstes in monatlichen Raten am Ersten jedes Monats im Voraus zu gewähren.

Zu dem persönlichen Dienststeinkommen werden Repräsentations- und Dienstauswandsgelder sowie die sogenannten Mantelgelber der Kassenbeamten nicht gerechnet.

3. Erhält der Beamte die Befoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung, so wird der reine Betrag derselben, als welcher sieben Zehntel der Kriegsbeholdung angesehen werden, auf das Civildienststeinkommen angerechnet. Das Dienststeinkommen eines Unteroffiziers in einer vakanten Reutenantstelle gilt nicht als Offiziersbefoldung.

Hat der Beamte einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit auf dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Civildienststeinkommen und sieben Zehntel der Kriegsbeholdung zusammen den Betrag von 3600 M. jährlich übersteigen. Dienstwohnungen werden hierbei stets zu dem Betrage angerechnet, auf welchen der Miethswertb derselben für den betreffenden Beamten festgesetzt ist. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginne derjenigen Monatshälfte, mit welcher der Kriegsgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn

des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnorte erfolgt, und endet mit dem Schluß des Monats, in welchem die Rückkehr in den Wohnort stattfindet.

Beamten, welche als obere Beamte der Militärverwaltung in immobilien Stellen Verwendung finden, wird die mit drei Zwanzigstel oder drei Zehntel des Friedens-Maximalgehalts zahlbare Zulage nicht angerechnet.

4. Die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 finden auf pensionirte oder auf Wartegeld stehende Staatsbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen und Wartegelder Anwendung.

Die unter Nr. 3 Absatz 1 vorgeschriebene Anrechnung findet indeffen nur insoweit statt, als sieben Zehntel der Kriegsbefoldung und die Pension oder das Wartegeld zusammen das vor der Pensionirung oder Stellung auf Wartegeld bezogene Civildienst-einkommen übersteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Absatzes 2 der Nr. 3, sofern das frühere Civildienst-einkommen 3600 M. oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgesehenen geringeren Umfange ein.

5. Den Staatsbeamten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vortheile gewahrt.

Den im Vorbereitungsdienste befindlichen Staatsbeamten soll die Zeit des Kriegsdienstes nach bestandener Prüfung bei Feststellung ihres Dienstalters zu gute gerechnet werden, soweit dieses nach §. 23 des Gesetzes vom 3. März 1883 anständig ist.

War die Zulassung zur Prüfung bereits verfügt, so wird ihnen die zur Ablegung der Prüfung erforderliche Frist, soweit die Militärverhältnisse es gestatten, bewilligt werden.

6. Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche als Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst eingetreten sind, wird der Civilbehörde von Amtswegen mitgeteilt:

- a) die Höhe des Betrages, welchen der Beamte als Kriegsbefoldung eventuell Zulage bezieht;
- b) der Zeitpunkt, von welchem ab diese Bezüge gewährt werden.

Eintretende Aenderungen, sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Bezüge aus Militärfonds ausgehört haben, sind gleichfalls der Civilbehörde mitzutheilen.

Diese Mittheilungen macht derjenige Theil des Heeres, des Landsturmes oder der Militärverwaltung, in dessen Verpflegung die oben erwähnten Personen getreten sind, sofern derselbe eine eigene Kassenverwaltung hat, andernfalls die mit der Anweisung der Militärgeldebehörden besetzte Intendantur.

Die Mittheilung ist zu richten an die vorgesetzte Behörde derjenigen Kasse, welche über das Civildienst-einkommen, die Pension oder das Wartegeld des Beamten Rechnung zu legen hat.

Vorstehende Mittheilungen sind als Belege zu den das Civildienst-einkommen, die Pension oder das Wartegeld nachweisenden Jahresrechnungen zu verwenden.

Am Schlusse jeder Quittung über das während des Kriegsdienstes erhobene Civildienst-einkommen hat der Beamte anzugeben, in welcher militärischen Dienststellung

er sich befindet und, wenn er die Befoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung bezieht, auf wie hoch sich seine Kriegsbesoldung beläuft.

Die Kasse hat, wenn diese Ausgaben der Quittung fehlen oder mit dem Inhalte der gedachten Mittheilungen der Militärbehörden nicht übereinstimmen sollten, ihrer vorgesetzten Behörde hiervon, nach erfolgter Zahlung Anzeige zu machen.

7. Auf diejenigen Staatsbeamten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, finden lediglich die Bestimmungen unter 6, und zwar nur hinsichtlich derjenigen Zeit Anwendung, während deren die Beamten über die Dauer ihrer gesetzlichen Friedensdienstpflicht hinaus im Militärdienste zurückbehalten worden.

Auf Staatsbeamte, welche als Ersatzreserveisten in den Kriegsdienst eintreten, finden dagegen die Bestimmungen unter Nr. 1 bis 6 unbeschränkte Anwendung.

II.

Auf Lehrer und auf diejenigen Beamten, welchen die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten ausdrücklich beigelegt sind, sind die unter I getroffenen Bestimmungen gleichfalls anzuwenden.

III.

Auf die Beamten der Gemeinden und der kommunalen Verbände, welche in Folge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Kriegsdienst einberufen werden oder freiwillig in den Landsturm eintreten, finden die unter I Nr. 1 bis 3, Nr. 4 Absatz 1, Nr. 5, Nr. 6 Absatz 1 bis 4 und unter Nr. 7 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

IV.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche in Folge einer Mobilmachung in die Marine zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Civilstellung askömmlich sind, freiwillig eintreten, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a. Den sieben Zehnteln der Kriegsbesoldung stehen in der Marine gleich: der Gehalt — ausschließlich des darin liegenden Servittheiles — der Gehaltszuschuß und der Wohnungsgeldzuschuß.
- b. Soweit dem Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweite Zulage aus Marinefonds nicht bereits gewährt wird, erhält er aus seiner Civilbesoldung den Betrag der reglementsmäßigen Chargenkriegszulage.
- c. Der Civilbehörde wird von Amtswegen mitgetheilt:

die Höhe des Gehalts — ausschließlich des darin liegenden Servittheiles —, des Gehaltszuschusses, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kriegszulage. Wird letztere nicht gezahlt, so wird dies ausdrücklich erwähnt.

d. Die vorstehend unter c beregte Mittheilung wird denjenigen Marktstellen, welche einer Stations- oder Garnisonkasse angeschlossen sind, Seitens des Rechnungsamts des betreffenden Markttheiles gemacht.

Greif, den 3. Januar 1889.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Morlag.

Saupe.

4. Regierungs-Bekanntmachung

vom 4. Januar 1889,

das Inkrafttreten der Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen betreffend.

Das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 und das zur Ausführung dieses Gesetzes erlassene Landesgesetz vom 30. Oktober 1887 sind mit 1. Januar laufenden Jahres für das Fürstenthum ihrem vollen Umfang nach in Kraft getreten.

Solches wird unter Bezugnahme auf die Kaiserliche Verordnung vom 27. Oktober 1888 (cf. Reichs-Gesetz-Blatt p. 237) hierdurch noch ausdrücklich bekannt gegeben.

Greif, den 4. Januar 1889.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Morlag.

Saupe.

5. Regierungs-Bekanntmachung

vom 12. Januar 1889,

die Abänderung der Arzneitaxe betreffend.

Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel hat eine Revision der auch für die hiesländischen Apotheken maßgebenden königlich Preussischen Arzneitaxe stattgefunden. Demgemäß ist eine neue Auflage dieser Arzneitaxe ausgearbeitet worden, welche am 1. dieses Monats in Kraft getreten ist und im Anhange wiederum die zur Bereitung einer Anzahl gebräuchlicher, in der Pharmacopoea Germanica nicht aufgenommener Arzneimittel be-

stimmten Vorschriften enthält, wie solche bei Befolgung der für diese Arzneimittel ausgeworfenen Preise maßgebend gewesen sind.

Unter Bezugnahme auf §. 21 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 und die Regierungsverordnung vom 18. Februar 1873, sowie unter Verweisung auf die erlassene Königlich Preussische Arzneilaxe wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weiz, am 12. Januar 1889.

Herrlich Kreis-Planische Landesregierung.

Dr. Rortag.

Saup.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.
N^o 2.

(Ausgegeben am 19. Februar 1889.)

6. Regierungs-Berordnung

vom 16. Januar 1889,

die unbefugte Abgabe von Alarmsignalen in den Fabriken betreffend.

Nachdem es neuerdings mehrfach vorgekommen ist, daß die behufs Verhütung von Unfällen in den Fabriken angebrachten elektrischen Klingeln und andere Einrichtungen, welche bei drohender Gefahr das Zeichen zum schnelligsten Anhalten der Dampfmaschine zu geben bestimmt sind, unbefugt in Bewegung gesetzt worden sind, dadurch aber nicht nur eine Störung des Fabrikbetriebs bewirkt wird, sondern auch eine Beeinträchtigung des Zwecks der gedachten Maßregel zu beforgen steht, verordnen wir mit Höchster Genehmigung Serenissimi Folgendes:

Die unbefugte Erregung von Alarm mittels der zu oben bezeichneter Zwecke in den Fabriken angebrachten elektrischen Klingeln oder anderer ähnlicher Einrichtungen wird mit Geldstrafe von 10 bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Gez. am 16. Januar 1889.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Wortag.

Saupe.

7. Patent

vom 1. Februar 1889,

die für das Jahr 1889 zu entrichtende Einkommensteuer betreffend.

Unter Bezugnahme auf das unterm 24. December vorigen Jahres erlassene Patent bezüglich der im Jahre 1889 zu entrichtenden Landesabgaben (Gesetzsammlung

von 1888 Seite 46) werden die im laufenden Jahre zu entrichtenden 9 Termine Einkommensteuer wie folgt ausgeschrieben:

zwei auf den 20. Februar,
zwei auf den 1. Mai,
zwei auf den 15. Juli,
einer auf den 16. September,
zwei auf den 15. November.

Die Ausweisung und Erhebung eines weiteren Einkommensteuertermines bleibt vorbehalten.

Greiz, am 1. Februar 1889.

Härslich Reuß-Plautsche Landesregierung.

Dr. Kortag.

Saupe.

N. Regierungs-Verordnung

vom 15. Februar 1889,

betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Landesversicherungsamtes bei Ausführung der Reichsgesetze vom 5. Mai 1886 und 11. Juli 1887, sowie des Landesgesetzes vom 30. Oktober 1887.

Mit Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten wird auf Grund des §. 93 Abs. 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R. G. Bl. S. 69), §. 100 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 verordnet was folgt:

I. Verfahren und Geschäftsgang im Allgemeinen.

§. 1.

Die nichtständigen Mitglieder des Landesversicherungsamtes und deren Stellvertreter werden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes von dem Vorsitzenden des Landesversicherungsamtes mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

§. 2.

Die Erledigung der Geschäfte erfolgt in der Regel in den Sitzungen, welche der Vorsitzende anberaunt.

Die Entscheidung ist, sofern nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden bedingt.

In schleunigen Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung anordnen. Ergiebt sich hierbei eine Meinungsverschiedenheit, so muß die Entscheidung auf Grund gemeinsamer mündlicher Verathung erfolgen.

§. 3.

Verfügungen, welche eine sachliche Entschliebung nicht enthalten, insbesondere diejenigen, welche nur die Leitung des Verfahrens bezüglich eines anhängigen Rekurses betreffen, werden von dem Vorsitzenden oder unter dessen Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede entworfen, welchem die Bearbeitung der Sache von dem Vorsitzenden übertragen worden ist.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorsitzenden und dem gedachten Mitgliede oder im Falle des Widerspruchs eines Beteiligten gegen eine solche Verfügung entscheidet das Kollegium.

§. 4.

Die Sitzungen sind, vorbehaltlich der Vorschriften des §. 13 dieser Verordnung, nicht öffentlich. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Landesversicherungsamtes, sowie die zugezogenen richterlichen Beamten. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen solange hinzugezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Die Stimmen werden in nachstehender Reihenfolge abgegeben:

1. von dem Berichterstatter,
2. von den Mitgliedern, welche als Vertreter der Arbeiter von kaiserlicher Landesregierung berufen sind,
3. von den Mitgliedern, welche von dem Genossenschaftsvorstande bezugswweise dem Landesausschuß gewählt sind,
4. von den beiden richterlichen Beamten und den ständigen Mitgliedern,
5. von dem Vorsitzenden.

Die Reihenfolge der Abstimmung der Mitglieder innerhalb der unter 2 und 3 erwähnten Klassen richtet sich nach dem Lebensalter dergestalt, daß das jüngste Mitglied zuerst stimmt, für die Reihenfolge der Abstimmung der unter 4 erwähnten Mitglieder ist der Rang derselben, oder bei gleichem Range das Dienstalter, bei gleichem Dienstalter das Lebensalter entscheidend, und zwar dergestalt, daß dasjenige Mitglied, welches den niederen Rang hat, oder an Dienstalter oder Lebensalter jünger ist, vor dem Mitgliede mit höherem Range oder höherem Dienst- bezugswweise Lebensalter stimmt.

§. 5.

Für den mündlichen Vortrag in den Sitzungen erneunt der Vorsitzende, falls er den Vortrag nicht selbst übernimmt, einen Berichterstatter.

Die Verfügungen und Entscheidungen ergeben unter der Bezeichnung: „Das kaiserlich k. u. k. Ministerial-Erlassene Landesversicherungsamt“ und werden in der Ausfertigung vom Vorsitzenden vollzogen.

§. 6.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Verathungen in den Sitzungen, er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Reinigungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung werden in Gemäßheit des §. 4 entschieden.

II. Verfahren und Geschäftsgang in den Fällen des §. 90 c des Unfallversicherungsgesetzes in Verbindung mit §. 45 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887, sowie des §. 98 c des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886.

§. 7.

Das Landesversicherungsamt entscheidet in den Fällen des §. 98 c des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden, sowie von zwei richterlichen Beamten. Unter den fünf Mitgliedern muß sich je ein Vertreter des Genossenschaftsvorstandes und der Arbeiter befinden.

§. 8.

Die Einberufung zu den einzelnen Sitzungen des Landesversicherungsamtes liegt dem Vorsitzenden ob und muß in der Regel mindestens drei Tage vor denselben erfolgen.

§. 9.

Die Bestimmungen in den §§. 41 ff. der Civilproceßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder des Landesversicherungsamtes entsprechende Anwendung.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Landesversicherungsamt mittelst Beschlusses. (§§. 2 ff.)

§. 10.

Der Rekurs an das Landesversicherungsamt gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts (§. 68 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, §. 38 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887) ist bei dem Landesversicherungsamte schriftlich einzureichen.

In dem Schriftsatz ist der Gegenstand des Anspruchs zu bezeichnen.

Für jeden Gegner ist eine Abschrift des Schriftsatzes beizufügen.

§. 11.

Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Landesversicherungsamt. Der Termin hierzu wird von dem Vorsitzenden anberaumt. Die Theiligten werden mittelst eingeschriebenen Briefes oder mittelst einer durch einen Gerichtsvollzieher oder verpflichteten Beamten zu behändigenden Ladung — der Gegner des Recurrenten zugleich unter Mittheilung der Abschrift des Rekurses — von dem Termine mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden. Hält das Landesversicherungsamt das persönliche Erscheinen eines Theiligten für angemessen, so hat dasselbe die nach Lage des Falles an das Nichterscheinen sich knüpfenden Nachtheile in der Vorladung besonders zu bezeichnen.

§. 12.

Wichtigkeit mit Anberaumung des Termines ist von dem Vorsitzenden ein Verichterfalter zu erneuern, welcher, sofern dieses von dem Vorsitzenden angeordnet wird, vor dem Termine eine schriftliche Sachdarstellung vorzulegen hat.

§. 13.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Landesversicherungsamt dieses aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

§. 14.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhältnisses durch den Verichterfalter. Demnächst sind die erschienenen Beteiligte zu hören. Der Vorsitzende hat jedem beizühenden Mitgliede des Landesversicherungsamtes auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§. 15.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zugiehung eines vereidigten Protokollführers. Von demselben ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Gang der Verhandlung im Allgemeinen angiebt. Auerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche und solche Anträge und Erklärungen der Beteiligten, welche von den Schriftsätzen abweichen, sowie der Tenor des Urtheils sind in das Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe ist von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§. 16.

Die Beratung und Entscheidung des Landesversicherungsamtes erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung.

§. 17.

Das Landesversicherungsamt entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen. Die Entscheidung erstreckt sich auch auf die in dem Verfahren vor dem Landesversicherungsamte den Parteien erwachsenen Kosten und auf die Frage, welcher Kostenbetrag zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte notwendig gewesen ist.

Bei den Entscheidungen, welche auf Grund der mündlichen Verhandlung ergehen, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen diese Verhandlung stattgefunden hat.

§. 18.

Das Verfahren vor dem Landesversicherungsamt ist kostenfrei, soweit nicht baare Auslagen in Betracht kommen, deren Erstattung dem unterliegenden Theile zur Last fällt.

§. 19.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ergehen, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichteten..

§. 20.

Der Vorsitzende verkündet die ergangene Entscheidung in öffentlicher Sitzung durch Vorlesung des Beschlusses oder der Urtheilsformel.

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch Vorlesung derselben, oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Die Verkündung der Entscheidung kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden, welche in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll.

Dem Schiedsgericht, gegen dessen Entscheidung Rekurs eingelegt worden ist, ist Abschrift des Urtheils zu ertheilen.

§. 21.

Das Urtheil wird nebst Gründen von dem Berichterstatter entworfen und in der Urschrift von den ständigen und richterlichen Mitgliedern, welche an der Verhandlung theilhaftig gewesen sind, unterzeichnet.

§. 22.

Im Eingange des Urtheils sind die Mitglieder, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, namentlich aufzuführen; auch ist der Sitzungstag zu bezeichnen, an welchem die Entscheidung erfolgt ist.

Die Ausfertigungen der Urtheile enthalten neben dem Siegel des Landesversicherungsamtes die Schlussformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift“

„Das Fürstlich Reuß-N. Kletterer Linie Landes-Versicherungsamt.“

Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden.

III. Besondere Befugnisse des Vorsitzenden.

§. 23.

Dem Vorsitzenden steht die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Dienstes zu, er trifft die nähere Bestimmung über die Vertheilung der Geschäfte und erneunt insbesondere in den Fällen des §. 22 des Landesgesetzes vom 30. October 1887 und §. 96 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 die Vertreter und Beauftragten des Landesversicherungsamtes.

§. 24.

Der Vorsitzende ordnet die Einrichtung der Akten und Geschäfteregister; ihm steht die Verfügung in allen Verwaltungsangelegenheiten des Amtes zu.

§. 25.

Der Vorsitzende wird im Behinderungsfalle von dem nach ihm an erster Stelle ernannten ständigen Mitgliede vertreten.

IV. Innerer Geschäftsgang.

§. 26.

Vorladungen und Zustellungsscheine werden durch die Unterschrift des Expedienten des Fürstlichen Landesversicherungsamtes und unter Vorlegung des Siegels des Landesversicherungsamtes beglaubigt.

§. 27.

Das Landesversicherungsamt führt ein Siegel mit der Unterschrift:
 „Fürstlich Reuß-Pl. Aelterer Linie Landesversicherungsamt. Greiz.“

V. Geschäftssprache.

§. 28.

In Betreff der Geschäftssprache vor dem Landesversicherungsamt finden die Bestimmungen in den §§. 186 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1887 entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

VI. Geschäftsbericht.

§. 29.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat das Landesversicherungsamt der Fürstlichen Landesregierung einen Geschäftsbericht einzureichen.

Greiz, am 15. Februar 1889.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Kortag.

Saupe.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Reuß Älterer Linie.
N^o 3.

(Ausgegeben am 15. Juni 1889.)

9. Regierungs-Bekanntmachung

vom 26. Februar 1889,

die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Consumverein
in Greiz betreffend.

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur vom 23. dieses Monats sind dem Consumvereine in Greiz auf geschehenes Ansuchen die Rechte einer juristischen Person verliehen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greiz, den 26. Februar 1889.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Mortag.

Saupe.

10. Regierungs-Bekanntmachung

vom 13. April 1889,

die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Webschulverein
in Greiz betreffend.

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur vom 10. laufenden Monats sind dem Webschulvereine in Greiz auf geschehenes Ansuchen die Rechte einer juristischen Person verliehen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greiz, am 13. April 1889.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Mortag.

Saupe.

11. Regierungs-Bekanntmachung

vom 13. Mai 1889,

die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an den Verschönerungsverein zu Greiz betreffend.

Mittels Höchstdenkschriftlicher Signatur vom 5. Februar laufenden Jahres sind dem Verschönerungsvereine in Greiz auf geschehenes Ansuchen die Rechte einer juristischen Person verliehen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greiz, am 13. Mai 1889.

Königlich Preussische Landesregierung.

v. Selbern-Crispendorf

i. B.

Saupe.

12. Regierungs-Verordnung

vom 16. Mai 1889,

betreffend eine Abänderung der Ausführungs-Vorschriften in Bezug auf die Unfallversicherung der bei dem Baue und der Unterhaltung von Landstraßen und Staatsbrücken beschäftigten Personen enthaltenden Regierungs-Verordnung vom 24. Dezember 1887.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird in Abänderung der sub 2 al. 2 der obenerwähnten Regierungs-Verordnung vom 24. Dezember 1887 gegebenen Bestimmung Folgendes verordnet:

Das zweite Alinea der unter 2 gegebenen Anordnung wird aufgehoben.

Die in dieser Bestimmung aufgezählten Obliegenheiten fallen dem Landesauschuß zu.

Greiz, am 16. Mai 1889.

Königlich Preussische Landesregierung.

v. Selbern-Crispendorf.

i. B.

Saupe.

13. Landesherrliche Verordnung

vom 22. Mai 1889,

eine Abänderung der den Beitritt der Landesangehörigen zu den im Auslande bestehenden Feuerversicherungsanstalten betreffenden Landesherrlichen Verordnung vom 20. Februar 1852 betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Oera, Schleiz und Kobenstein &c. &c. &c.

bestimmen hiermit was folgt:

Der §. 2 Unserer Landesherrlichen Verordnung vom 20. Februar 1852, den Beitritt der Landesangehörigen zu den im Auslande bestehenden Feuerversicherungsanstalten betreffend, wird aufgehoben und durch Nachstehendes ersetzt.

I.

Die gleichzeitige Versicherung von Gegenständen eines und desselben Eigentümers in ein und demselben Gebäude, oder einer und derselben Sache bei mehreren Privat-Anstalten, ist nur unter der Bedingung erlaubt, daß die hierbei beteiligten Privat-Anstalten mit der mehrfachen Versicherung einverstanden sind und ein Nachweis hierüber, sowie über die von den mehreren Anstalten übernommenen Antheile der Versicherungssumme der nach §. 2 der Nachtragsverordnung vom 19. Januar 1869 zuständigen Polizeibehörde geführt wird, der übrigens von jeder mehrfachen Versicherung Anzeige zu erstatten ist.

Auch ist es fernerhin gestattet, die Immobilien bei der einen, die Mobilien bei einer anderen Anstalt zu versichern.

II.

In keinem Falle darf die Versicherungssumme, mag die Versicherung nur bei einer oder bei mehreren Privat-Anstalten genommen werden, den Verkehrswert der betreffenden Versicherungsobjekte übersteigen.

III.

Wer den Bestimmungen sub I und II zuwiderhandelt, ist mit der in §. 15 der eingangsgedachten Verordnung angedrohten Strafe zu belegen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung Höchstseignendiglich vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beifügen lassen.

Gegeben Greiz am 22. Mai 1889.

(L. S.)

Heinrich XXII.

v. Geldern-Crispendorf.

14. **Regierungs-Bekanntmachung**

vom 24. Mai 1889,

Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879 betreffend.

Nachstehende „Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879“ werden in Gemäßheit §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R. G. Bl. S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Striz, am 24. Mai 1889.

Königlich Preuß-Königliche Landesregierung.
v. Geldern-Grispendorf.
i. V.

Soupe.

Berlin W., 9. Mai 1889.

Abänderungen

der

Postordnung vom 8. März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 5, „Aufschrift“ betreffend, ist am Schlusse des Absatzes I Folgendes nachzutragen:

Wenn der Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen ist, aber nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist die Lage des Ortes in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

2. Im §. 18, „Drucksachen“ betreffend, sind unter VII die Ziffer 1 und die zugehörigen Zeilen des Textes zu streichen, sowie die darauf folgenden Zahlen 2 bis 10 in 1 bis 9 abzuändern.

Am Schlusse des Absatzes VII ist demnächst als neuer Absatz nachzutragen:

VII a Auf der Außenseite der Drucksachensendungen dürfen die nach §. 2 Absatz I bei Briefen zulässigen Vermerke u. s. w. unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen angebracht werden.

8. Im §. 19, „Postaufträge zur Einziehung von Gelddbeträgen“ betreffend, ist im Absatz I und im Absatz V der zulässige Reißbetrag von sechshundert auf „achthundert“ Mark abzuändern. Der Absatz XII erhält folgende anderweite Fassung:

XII Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Formular zur Postanweisung beizufügen. Solche Postanweisungen sind bis zu dem Reißbetrage von 800 Mark zulässig. Die Gebühr für eine Postauftrags-Postanweisung über 400 Mark ist nach denselben Sätzen zu berechnen, wie für zwei Postanweisungen bis 400 Mark. In dem beizufügenden Postanweisungs-Formular darf nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

4. Zwischen §. 21 und §. 22 tritt der nachstehende §. 21 a neu hinzu.

§. 21 a.

I Wünscht ein Empfänger die Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhofe unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er solches der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen. Die Postanstalt stellt dem Empfänger gegen Entrichtung der im Absatz IV festgesetzten Gebühr ein durch Weidbrücken des Amtslegels zu beglaubigendes Ausweisungsschreiben aus, in welchem der Name des Absenders und des Empfängers, der Eisenbahnzug, mit welchem die Briefe regelmäßig Beförderung erhalten sollen, sowie die Zeitdauer, für welche das Ausweisungsschreiben gelöst wird, anzugeben sind.

II Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge ausgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung „befördert werden, noch das Gewicht von 250 g überschreiten. Zum Verschluss sind Briefumschläge zu verwenden, welche mit einem breiten roten Rande versehen sind und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief“ tragen; auf der Rückseite des Briefumschlages ist der Name des Absenders anzugeben.

IV Bahnhofsbriefe müssen in allen Fällen vom Absender frankirt zur Post gegeben werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von einem und demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 Mark für den Kalendermonat und ist von dem Empfänger mindestens für einen Monat im Voraus zu zahlen.

V Die Ausständigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisungsschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im §. 21 Absatz V unter B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

5. Im §. 24, „Ort der Einlieferung“ betreffend, erhält der auf die Abholung von Paketen durch die Paketbesteller bezügliche Theil des Absatzes III folgende Fassung:

In Städten, in welchen mit Pferdeträften ausgeführte Paketbestellungsfahrten bestehen, dürfen den Paketbestellern auf ihren Bestellungsfahrten Pakete ohne Werthangabe zur Abgabe bei der Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Paketen aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; dieselben können in die Briefkästen gesetzt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden. Die Paketbesteller nehmen die Pakete entweder innerhalb der Häuser selbst, welche sie zum Zwecke der Bestellung bz. Abholung betreten, oder an denjenigen Stellen entgegen, wo ihr Fuhrwerk jeweilig hält.

6. Ebenbieselbst wird der Absatz VII geändert, wie folgt:

VII Für die von den Paketbestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Pakete (Abf. III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, welche im Voraus zu entrichten ist.

7. Im §. 34, „An wen die Bestellung erfolgen muß“ betreffend, erhält der Absatz VI folgende anderweitige Fassung;

VI Lautet bei gewöhnlichen Paketsendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B.“	} so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen;
„An A. abzugeben bei B.“	
„An A. im Hause des B.“	
„An A. wohnhaft bei B.“	

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B.“	} so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch an den zuletzt genannten (B), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen.
„An A. abzugeben an B.“	
„An A. für B.“	
„An A. per Adresse des B.“	

8. Im §. 36, „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.“ betreffend, sind im Absatz V die Angaben unter 3 zu streichen; dafür ist zu setzen:

3. wenn der Empfänger nicht am Tage nach der Ankunft den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Juni 1889 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Stephan.

15. Regierungs-Bekanntmachung

vom 29. Mai 1889,

den zwischen den Staatsregierungen des Fürstenthumes Neuchâtel und des Königreiches Sachsen wegen der Erwerbung und des Betriebes der Eisenbahnlinie Greiz-Brunn durch den Königlich Sächsischen Staat abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend.

Der zwischen den Staatsregierungen des Fürstenthumes Neuchâtel und des Königreiches Sachsen wegen der Erwerbung und des Betriebes der Eisenbahnlinie Greiz-Brunn durch den Königlich Sächsischen Staat unterm 13. April laufenden Jahres abgeschlossene Vertrag wird nach allseitiger Ratifikation zur allgemeinen Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Greiz, am 29. Mai 1889.

Königlich Neuchâtelische Landesregierung.

Schumann.
i. B.

Saupe.

Nachdem die von Greiz zum Anschluß an die Königlich Sächsisch-Bayerische Staatseisenbahn bei Brunn erbaute Eisenbahn in Gemäßheit des mit der Greiz-Brunner Eisenbahngesellschaft unter dem 2./14. Juni 1878 abgeschlossenen Vertrages auf den Königlich Sächsischen Staat übergegangen ist, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen anderweiten Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß ältere Linie

Höchsthohen Regierung- und Konfistorialrath Hofmann,

Seine Majestät der König von Sachsen

Allerhöchsthohen Geheimen Finanzrath Dr. Paul Hermann Ritterstädt,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden

Staatsvertrag

abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Fürstlich Reuß-Plauische ältere Linie Regierung ist damit einverstanden, daß der Königlich Sächsische Staat das Eigenthum an der Eisenbahnlinie Greiz-Brunn erworben und den Betrieb derselben auf eigene Rechnung übernommen hat.

Artikel 2.

Die Königlich Sächsische Regierung hat zur eigenen Erfüllung alle diejenigen Verpflichtungen übernommen, welche der vormalsigen Greiz-Brunner Eisenbahngesellschaft in ihrer Eigenschaft als Grundbesitzerin und Eisenbahnunternehmerin innerhalb des Fürstlich Reußischen Staatsgebietes im Laufe der Expropriation rechtlich auferlegt und von ihr laut Expropriationsakten gerichtlich oder verglichsweise übernommen worden sind.

Artikel 3.

Die Fürstlich Reußische Regierung nimmt das der vormalsigen Greiz-Brunner Eisenbahngesellschaft gegenüber vorbehaltene Recht auf den Erwerb der Greiz-Brunner Eisenbahn, soweit die letztere innerhalb des Fürstlich Reußischen Staatsgebietes gelegen ist, auf so lange, als dieselbe sich im Besitze oder Betriebe der Königlich Sächsischen Regierung befindet, nicht in Anspruch.

Dagegen bedarf der Verkauf der gedachten Bahnstrecke, ebenso wie die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer, der Zustimmung der Fürstlich Reußischen Regierung.

Artikel 4.

Die Fürstlich Reußische Regierung verpflichtet sich, den Anschluß anderer Eisenbahnen an die Greiz-Brunner-Eisenbahn auf Fürstlich Reußischem Staatsgebiete nur im Einverständnisse mit der Königlich Sächsischen Regierung zu gestatten.

Artikel 5.

Jeder der beiden beteiligten Regierungen verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecke und es sollen die auf derselben anzubringenden Hoheitszeichen der Regierung des betreffenden Landes sein.

Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizeireglementes für die Eisenbahnen Deutschlands von den Organen der Eisenbahnverwaltung ausgeübt.

Artikel 6.

In allen Verwaltungsangelegenheiten, welche sich auf Eisenbahngrundstücke und auf den Eisenbahnbetrieb des Königlich Sächsischen Staates innerhalb des Fürstlich Reußischen Staatsgebietes beziehen, sind die für die Königlich Sächsische Staatsbahnverwaltung bestimmten Zufertigungen der Landesbehörden — insoweit nicht der Verkehr zwischen dem Königlich Sächsischen Finanzministerium und der Fürstlich Reußischen Landesregierung in Frage kommt — an die Generaldirektion der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen zu richten.

Die Königlich Sächsische Regierung wird, falls die Fürstlich Reußische Regierung es wünschen sollte, derselben einen in ihrem Gebiete wohnenden Beamten oder eine daselbst befindliche Eisenbahnverwaltungsstelle bezeichnen, welcher die an die Generaldirektion der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen gerichteten amtlichen Zufertigungen mit rechtlicher Wirkung behändigt werden können.

Artikel 7.

Staatangehörige des Fürstenthumes Reuß, welche beim Betriebe der Greiz-Drunner Eisenbahn angestellt werden, verlieren dadurch nicht ihre Staatsangehörigkeit. Die Betriebsbeamten werden als Königlich Sächsische Staatseisenbahnbeamte angesehen; dieselben sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rückwärtslich der Disziplin den zuständigen Königlich Sächsischen Eisenbahnbehörden, im Uebrigen aber den Oberen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Die Verpflichtung der Bahnbediensteten erfolgt nach Maßgabe der für die Königlich Sächsischen Staats-Eisenbahnverwaltung jeweilig bestehenden Vorschriften bei der dazu zuständigen Königlich Sächsischen Eisenbahnbehörde; dieselben haben aber, insoweit sie innerhalb des Gebietes des Fürstenthumes Reuß stationirt werden, einen Revers zu unterzeichnen, in welchen sie sich an Eides Statt verpflichten, den Befehlen des Fürstenthumes Reuß und den allgemeinen Verordnungen der zuständigen Fürstlichen Landesbehörden genau und pünktlich nachzukommen. Diese Reverse werden der Fürstlichen Regierung überreicht.

Bei Besetzung der unteren Beamtenstellen innerhalb des Fürstlich Reußischen Staatsgebietes soll bei sonst gleicher Qualifikation auf Angehörige des Fürstenthums Reuß besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel 8.

Die Königlich Sächsische Regierung wird auf denjenigen öffentlichen Verkehrsstellen, wo es seitens der Fürstlich Reußischen Regierung für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Räumlichkeit zum Polizeibureau einrichten, meublieren, im guten Stande erhalten und für deren Beleuchtung, Heizung und Reinigung sorgen, nicht minder die zum Dienste auf der Eisenbahn und den Bahnhöfen bestimmten Polizeibeamten, ingleichen alle Mitglieder der Land- und Stadtpolizei des Fürstenthums Reuß, welche sich durch Dienstkleidung oder sonst als solche ausweisen, bei Dienststreifen auf der Greiz-Branner Eisenbahn frei befördern.

Artikel 9.

Die Projekte für neue Bahnhöfe und Haltestellen sowie für umfassendere Veränderungen bestehender Bahnhöfe und Haltestellen, ferner für Verlegung freier Strecken innerhalb des Fürstlich Reußischen Staatsgebietes werden der Fürstlich Reußischen Regierung zur Prüfung vom Standpunkte der landespolizeilichen Interessen vorgelegt werden.

Die Aufhebung bestehender Verkehrspläne oder die Einziehung einzelner ganzer Bahnstrecken wird nicht ohne Zustimmung der Fürstlich Reußischen Regierung erfolgen.

Die technische Aussicht über den Betrieb und den betriebsfähigen Zustand der Bahn wird der Königlich Sächsischen Regierung überlassen.

Artikel 10.

Machen sich im Interesse des Verkehrs oder der Vertheidigung Deutschlands Erweiterungen der Bahnanlagen erforderlich, so wird die Fürstlich Reußische Regierung bereit sein, soweit solches nöthig, die innerhalb ihres Gebietes geltenden Bestimmungen über Enteignung von Grundeigenthum für Eisenbahnanlagen in Wirksamkeit zu setzen.

Artikel 11.

Die Fahrpläne werden von der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung festgesetzt und die Entwürfe derselben der Fürstlich Reußischen Regierung durchs Geltendmachung etwaiger Wünsche, denen soweit thunlich, entsprochen werden wird, rechtzeitig mitgetheilt.

Artikel 12.

Die Tarife werden von der Königlich Sächsischen Regierung nach Maßgabe der für den Verkehr der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen jeweilig geltenden Grundsätze festgestellt und der Fürstlich Reußischen Regierung mitgetheilt.

Abweichungen von diesen Grundsätzen, welche sich im einzelnen Falle aus besonderen Gründen für die Linie Greiz-Brann nothwendig machen sollten, werden nur nach eingeholter Zustimmung der Fürstlich Reußischen Regierung, soweit die in dem Staatsgebiete derselben gelegene Bahnstrecke von der betreffenden Maßregel berührt wird, in Wirksamkeit gesetzt werden.

Artikel 13.

Die Königlich Sächsische Regierung wird die Verkehrs- und volkwirtschaftlichen Interessen der von der Greiz-Branner Eisenbahn berührten Landestheile der Fürstlich Preussischen Regierung in gleicher Weise berücksichtigen, wie diejenigen der eigenen Gebietstheile und weder im Personen- noch im Güterverkehr zwischen den Unterthanen der vertragsschließenden Regierungen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Artikel 14.

Der von der Greiz-Branner Eisenbahn, einschließlich ihrer innerhalb des Königlich Sächsischen Staatsgebietes gelegenen Strecke, alljährlich erzielte Reinertrag, für dessen Ermittlung die von der Königlich Sächsischen Staatsbahnverwaltung für die einzelnen Linien des Königlich Sächsischen Staatsbahnnetzes alljährlich aufzustellenden Rentabilitätsberechnungen maßgebend sind, wird — unbeschadet der sonstigen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Fürstenthumes Reuß die innerhalb desselben gelegene Strecke der Bahn etwa treffenden staatlichen Steuern — von der Fürstlich Preussischen Regierung der Besteuerung unterzogen.

Diese Besteuerung erfolgt, so lange in Betreff derselben eine andere Vereinbarung von den vertragsschließenden Regierungen nicht getroffen worden ist, nach Maßgabe der innerhalb des Fürstlich Preussischen Staatsgebietes jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Wegen das der Fürstlich Preussischen Regierung eingeräumte Recht der Besteuerung des Reinertrages auch der innerhalb des Königlich Sächsischen Staatsgebietes gelegenen Strecke der Greiz-Branner Eisenbahn verpflichtet sich die genannte Regierung, die innerhalb ihres Gebietes gelegenen Strecken der Sächsisch-Bayerischen Staatsbahn von jeder Besteuerung, abgesehen von den bei der Expropriation etwa übernommenen Grundsteuern, freizulassen.

Artikel 15.

Der unter dem 8. November 1868 zwischen der Königlich Sächsischen und der Fürstlich Preussischen ältere Linie Regierung wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Greiz und Brunn abgeschlossene Staatsvertrag sammt dem dazu gehörigen Nachtrags-Vertrage vom 29. März 1864 wird hierdurch aufgehoben. Dergleichen tritt die der vormaligen Greiz-Branner Eisenbahngesellschaft von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen unter dem 22. August 1864 und von Ihrer Durchlaucht der verwitweten Fürstin-Regentin Reuß ältere Linie unter dem 19. März 1864 erteilte Concession außer Kraft.

Artikel 16.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser

Vertrag

in doppelten Exemplaren ausgefertigt und von den ernannten Commissarien vollzogen worden.

Leipzig, am 18. April 1869.

(L. S.)

(L. S.)

(gez.) Hofmann.

(gez.) Dr. Witterstädt.

16. Regierungs-Bekanntmachung

vom 29. Mai 1889,

den zwischen den Staatsregierungen des Fürstenthumes Reuß Älterer Linie, des Königreiches Sachsen und des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach wegen der Erwerbung und des Betriebes der Eisenbahnlinie Wolfsgefahr-Weischlitz und der dazu gehörigen Verbindungsbahn bei Greiz durch den königlich sächsischen Staat abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend.

Der zwischen den Staatsregierungen des Fürstenthumes Reuß Älterer Linie, einerseits, des Königreiches Sachsen und des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach, andererseits, wegen der Erwerbung und des Betriebes der Eisenbahnlinie Wolfsgefahr-Weischlitz und der dazu gehörigen Verbindungsbahn bei Greiz durch den königlich sächsischen Staat unterm 13. April laufenden Jahres abgeschlossene Vertrag wird nach allseitiger Ratifikation zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Greiz, am 29. Mai 1889.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

i. B.

Hofmann.

Saupe.

Nachdem die von der Station Wolfsgefahr der Gera-Eichichters Eisenbahn über Berga, Greiz, Elsterberg und Plauen nach der Station Weischlitz der Plauen-Deßnitzer Staatseisenbahn erbaute Eisenbahn einschließlich der Verbindungsbahn bei Greiz in Gemäßheit der unter dem 1. April 1876 vereinbarten Kaufbestimmungen auf den königlich sächsischen Staat übergegangen ist, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich gewordenen anderweiten Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß ältere Linie
Höchstherrn Regierungs- und Konsistorialrath Hofmann,

Seine Majestät der König von Sachsen
Auerhöchstherrn Geheimen Finanzrath Dr. Paul Hermann Ritterstädt,

Seine königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen
Auerhöchstherrn Regierungsrath Dr. Karl Stevogt,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden

Staatsvertrag

abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die Großherzoglich Sächsische und die Fürstlich Reuß-Plauische ältere Linie Regierung sind damit einverstanden, daß der königlich Sächsische Staat das Eigenthum an der Eisenbahnlinie Wolfsgefährt-Weißhitz, einschließlich der dazu gehörigen Verbindungsbahn bei Greiz zum Anschluß an die Eisenbahn von Greiz nach Brunn, erworben und den Betrieb derselben übernommen hat.

Artikel 2.

Die Großherzoglich Sächsische und die Fürstlich Reußische Regierung nehmen das der vormaligen Sächsisch-Thüringischen Eisenbahngesellschaft gegenüber vorbehaltene Recht auf den Erwerb der Wolfsgefährt-Weißhitzer Eisenbahn, soweit dieselbe innerhalb des Staatsgebietes einer jeden derselben gelegen ist, auf so lange, als dieselbe sich im Besitze oder Betriebe der königlich Sächsischen Regierung befindet, nicht in Anspruch.

Dagegen bedarf der Verkauf der gedachten Bahn, ebenso wie die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer der Zustimmung sämtlicher vertragschließenden Regierungen.

Artikel 3.

Jeder der beteiligten Regierungen verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecke und es sollen die auf derselben anzubringenden Hochkreuzzeichen diejenigen der Regierung des betreffenden Landes sein.

Die Bahnpolizei wird in Gemäßheit des jeweilig gültigen Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands von den Organen der Eisenbahnverwaltung ausgeübt.

Artikel 4.

In allen Verwaltungsangelegenheiten, welche sich auf Eisenbahngrundstücke und auf den Eisenbahnbetrieb des königlich Sächsischen Staates innerhalb des Großherzoglich Sächsischen und des Fürstlich Reußischen Staatsgebietes beziehen, sind die für die königlich Sächsische Staats-eisenbahnverwaltung bestimmten Zustellungen der Landesbehörden — insoweit nicht der Verkehr zwischen den beteiligten Ministerien in Frage kommt — an die Generaldirektion der königlich Sächsischen Staats-eisenbahnen zu richten.

Die königlich Sächsische Regierung wird, falls die eine oder die andere der mitbetheiligten Regierungen es wünschen sollte, derselben einen in deren Gebiete wohnenden Beamten oder eine daseibst befindliche Eisenbahnverwaltungsstelle bezeichnen, welcher die an die Generaldirektion der königlich Sächsischen Staats-eisenbahnen gerichteten amtlichen Zustellungen mit rechtlicher Wirkung behändigt werden können.

Artikel 5.

Staatsangehörige des Großherzogthums Sachsen und des Fürstenthums Reuß, welche beim Betriebe der Wolfsgefährt-Weißhitzer Eisenbahn angestellt werden, verlieren dadurch nicht ihre Staatsangehörigkeit. Die Betriebsbeamten werden als königlich Sächsische Staats-eisenbahnbeamte angesehen; dieselben sind ohne Unterschied des Ortes der Ausstellung rüchichtlich der Disziplin den zuständigen königlich Sächsischen Eisenbahnbehörden, im Uebrigen aber den Vorgesetzten und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Die Verpflichtung der Bahnbediensteten erfolgt nach Maßgabe der für die königlich sächsische Staatsbahnverwaltung jeweilig bestehenden Vorschriften bei der dazu zuständigen königlich sächsischen Eisenbahnbehörde; dieselben haben aber, insoweit sie außerhalb des Gebietes des Königreichs Sachsen stationirt werden, einen Kewers zu unterzeichnen, in welchem sie sich an Eides Statt verpflichten, den Befehlen des Staatsgebietes, innerhalb dessen sie stationirt sind, und den allgemeinen Verordnungen der betreffenden zuständigen Landesbehörden genau und pünktlich nachzukommen. Diese Kewerle werden der betreffenden Regierung überreicht.

Bei Befehung der unteren Beamtenstellen soll bei sonst gleicher Qualifikation auf Angehörige des betreffenden Staatsgebietes besondere Rücksicht genommen werden.

Artikel 6.

Die königlich sächsische Regierung wird auf diejenigen öffentlichen Verkehrsstellen, wo es seitens der betreffenden Landesregierung für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Räumlichkeit zum Polizeibureau einrichten, einrichten, in gutem Stande erhalten und für deren Beleuchtung, Heizung und Reinigung sorgen, nicht minder die zum Dienste auf der Eisenbahn und den Bahnhöfen bestimmten Polizeibeamten, in gleichen alle Mitglieder der Land- und Stadtpolizei der beteiligten Staaten, welche sich durch Dienstleistung oder sonst als solche ausweisen, bei Dienststellen frei befördern.

Artikel 7.

Die Projekte für neue Bahnhöfe und Haltestellen sowie für umfassendere Veränderungen bestehender Bahnhöfe und Haltestellen, ferner für Verlegung freier Strecken werden der betreffenden Landesregierung zur Prüfung vom Standpunkte der landespolizeilichen Interessen vorgelegt werden.

Die Aufhebung bestehender Verkehrspläne oder die Einziehung einzelner ganzer Bahnstrecken wird nicht ohne Zustimmung der betreffenden Landesregierung erfolgen.

Die Großherzoglich sächsische und die kaiserlich preussische Regierung erklären sich für den Fall, wenn die Wollfögefährt-Werkschleifer Bahn von ihrem jetzigen Endpunkte bei Wollfögefährt aus eine selbstständige Fortsetzung in nördlicher Richtung zum Anschlusse an den Bahnhof Vera-Porten der Eisenbahnlinie Wöhniß-Wera erhalten sollte, im Voraus damit einverstanden, daß alsdann die Station Wollfögefährt als Station der königlich sächsischen Staatsbahnverwaltung aufgelassen wird.

Die technische Aufsicht über den Betrieb und den betriebsfähigen Zustand der Bahn wird der königlich sächsischen Regierung überlassen.

Artikel 8.

Machen sich im Interesse des Verkehrs oder der Vertheidigung Deutschlands Erweiterungen an den Bahnanlagen erforderlich, so werden die Großherzoglich sächsische und die kaiserlich preussische Regierung bereit sein, soweit solches nöthig, die innerhalb ihrer Gebiete geltenden Bestimmungen über Entgeltnung von Grundeigentum für Eisenbahnanlagen in Wirksamkeit zu setzen.

Artikel 9.

Die Fahrpläne werden von der königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung festgesetzt und die Entwürfe derselben der Großherzoglich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen Regierung behufs Geltendmachung etwaiger Wünsche, denen soweit thunlich entsprochen werden wird, rechtzeitig mitgetheilt.

Artikel 10.

Die Tarife werden von der königlich Sächsischen Regierung nach Maßgabe der für den Bereich der königlich Sächsischen Staatseisenbahnen jeweilig geltenden Grundsätze festgestellt und der Großherzoglich Sächsischen sowie der Fürstlich Reußischen Regierung mitgetheilt.

Abweichungen von diesen Grundsätzen, welche sich im einzelnen Falle aus besonderen Gründen für die Linie Wolfsgeläbri-Weischlitz notwendig machen sollten, werden nur nach eingeholter Zustimmung der Großherzoglich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen Regierung, soweit sie in dem Staatsgebiete einer Jeden gelegene Bahnstrecke von der betreffenden Maßregel berührt wird, in Wirksamkeit gesetzt werden.

Artikel 11.

Die königlich Sächsische Regierung wird die Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Interessen der von der Wolfsgeläbri-Weischlitzer Eisenbahn berührten Landestheile der Großherzoglich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen Regierung in gleicher Weise berücksichtigen, wie diejenigen der eigenen Gebietstheile und weder im Personen- noch im Güterverkehr zwischen den Unterthanen der vertragsschließenden Regierungen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Artikel 12.

Der jährliche Reinertrag der Bahn, für dessen Ermittlung die von der königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung für die einzelnen Linien des königlich Sächsischen Staatseisenbahnnetzes alljährlich aufzustellenden Rentabilitätsberechnungen maßgebend sind, wird — unbeschadet der sonstigen nach den gesetzlichen Bestimmungen der beteiligten Staaten die Bahn etwa treffenden staatlichen Steuern — von der Großherzoglich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen Regierung zu demjenigen Theile, welcher nach Verhältnis der Länge der in einem jeden der betreffenden Staatsgebiete gelegenen Strecke zu der Gesamtlänge der Bahn auf das einzelne Staatsgebiet entfällt, der Besteuerung unterzogen.

Die vertragsschließenden Regierungen behalten sich vor, eine Vereinbarung zu treffen, vermöge welcher diese Besteuerung in beiden dazu berechtigten Staaten als eine gemeinschaftliche bewirkt wird. So lange eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, erfolgt die Besteuerung des jährlichen Reinertrags nach Maßgabe der innerhalb der einzelnen Staatsgebiete jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zwischen den vertragsschließenden Regierungen besteht Einverständnis darüber, daß im Falle einer späteren Fortführung der Volksgefähr-Weißthaler Eisenbahn in nördlicher Richtung zum Anschluß an den Bahnhof Gera-Pforten der Göhnis-Gerarer Bahn der jährliche Reinertrag für die ganze sich alsdann vom Bahnhofe Gera-Pforten bis Weißthäl erstreckende Eisenbahnlinie ermittelt und daß der von diesem Gesamteintrage auf jeden der beteiligten Staaten entfallende Antheil nach Verhältnis der Länge der in einem jeden der betreffenden Staatsgebiete gelegenen Strecke zu der Gesamtlänge der Eisenbahnlinie Gera-Pforten—Weißthäl berechnet werden soll.

Artikel 13.

Der unter dem 19. Dezember 1871 zwischen der Königlich Sächsischen, der Großherzoglich Sächsischen und der Fürstlich Reußischen ältere Linie Regierung über die Anlage der Volksgefähr-Weißthaler Eisenbahn abgeschlossene Staatsvertrag sammt dem dazu gehörigen Schlußprotokolle wird hierdurch aufgehoben. Dergleichen tritt die der vormaligen Sächsisch-Thüringischen Eisenbahngesellschaft von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen unter dem 13. April 1872, von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen unter dem 11. April 1872 und von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß ältere Linie unter dem 23. März 1872 ertheilte Concession außer Kraft.

Artikel 14.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich bewirkt werden. Zu Urkund dessen ist dieser

Vertrag

in dreifachen Exemplaren ausgefertigt und von den ernannten Commissarien vollzogen worden.

Leipzig, am 13. April 1889.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

(gez.) Hofmann.

(gez.) Dr. Ritterstädt.

(gez.) Dr. Steuagt.

Druckfehlerberichtigung.

©. 12 der Ges.-Samml. muß es Zeile 7 von oben statt „6“ heißen „5“.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

N^o 4.

(Ausgegeben am 27. August 1889.)

17. Regierungs-Bekanntmachung vom 21. Juli 1889, betreffend die Auslegung und Anwendung des §. 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.

In Ausführung eines Bundesrathsbeschlusses vom 26. Juni laufenden Jahres werden die betreffenden hiesländischen Behörden hiermit darauf hingewiesen, daß bei der Festsetzung der korrekzionellen Nachhaft auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs die nachstehenden Grundsätze künftighin zur Anwendung zu bringen sind:

1.

Sinsichtlich der Festsetzung der korrekzionellen Nachhaft sind alle Reichsangehörigen den Angehörigen des eigenen Bundesstaates gleich zu behandeln.

2.

Ist auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden, so sind die gerichtlichen Akten nebst den für das Ermessen der Verwaltungsbehörde erheblich erscheinenden Beilagen auf dem von der Landesregierung zu bezeichnenden Wege an die Landespolizeibehörde zur Entscheidung über die Verhängung der korrekzionellen Nachhaft einzusenden.

3.

Die korrekzionelle Nachhaft ist, sofern die Voraussetzungen des §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs vorliegen, in der Regel gegen jeden der Landespolizeibehörde überwiesenen Reichsangehörigen festzusetzen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn besondere individuelle Verhältnisse, insbesondere durch ärztliche Untersuchung festgestellte Unfähigkeit zur Verrichtung selbst leichter Haus-, Garten- und Feldarbeit in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder vorgeschrittenen Alters, die Ausnahme in ein Arbeitshaus unangemessen erscheinen lassen.

4.

Bei der Beschlußfassung über die Verhängung der korrekzionellen Nachhaft wird zugleich die Dauer der letzteren von der Landespolizeibehörde festgesetzt. Dabei ist derartig zu verfahren, daß die Dauer der Detention im Falle erstmaliger Ueberweisung auf sechs Monate und bei jeder späteren Ueberweisung jedesmal entsprechend höher bis zu der gesetzlich zulässigen Maximalzeit von zwei Jahren zu bemessen ist.

Das Vorleben der betreffenden Person, die Schwere der ihr zur Last fallenden Uebertretung und insbesondere auch der Zeitraum seit Verbüßung der letzten korrekzionellen Nachhaft ist hierbei angemessen zu berücksichtigen.

5.

Läßt das Verhalten des Detinirten die Erwartung gerechtfertigt erscheinen, daß der Zweck der korrekzionellen Nachhaft durch eine kürzere als die festgesetzte Detentionszeit erreicht werde, oder liegen in den Familien- und Erwerbverhältnissen des Detinirten erhebliche Gründe, welche eine Abkürzung der Detentionszeit wünschenswerth machen, so kann die letztere von der Landespolizeibehörde nach Anhörung der Direktion des Arbeitshauses und der oberen Anstaltsbeamten einschließlich des Anstaltsgeistlichen bis zur Hälfte, jedoch nicht unter drei Monate ermäßigt werden.

Bei schlechter Führung des Detinirten kann die Detentionszeit von der Landespolizeibehörde nach Anhörung der Direktion des Arbeitshauses nachträglich verlängert werden.

Greiz, am 21. Juli 1889.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Morlag.

Saupe.

18. Regierungs-Bekanntmachung vom 22. Juli 1889,

den mit dem Königreiche Preußen, dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha und den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß Jüngerer Linie abgeschlossenen Zusatzvertrag zum Staatsvertrag über die Bildung gemeinschaftlicher Schwurgerichtsbezirke vom 11. November 1878 betreffend.

Der nachstehende Zusatzvertrag nebst Schlußprotokoll wird nach geschehener Zustimmung des Landtages und erfolgter Ratifikation Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten zur allgemeinen Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

Greiz, am 22. Juli 1889.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Morlag.

Saupe.

Die Staatsregierungen

- a. des Königreichs Preußen,
- b. des Fürstenthums Reuß Älterer Linie,
- c. des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach,
- d. des Herzogthums Sachsen-Meiningen,
- e. des Herzogthums Sachsen-Altenburg,
- f. der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha,
- g. des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt,
- h. des Fürstenthums Reuß Jüngerer Linie,

haben durch die bestellten Bevollmächtigten, nämlich

- für das Königreich Preußen,
den Königlich Preussischen Geheimen
Ober-Justizrath Dr. Löwe,
- für das Fürstenthum Reuß Älterer Linie,
den Fürstlichen Geheimen Regierungsrath
von Gelbern-Grödenborf,
- für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach,
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen
Justizrath Brüger,
- für das Herzogthum Sachsen-Meiningen,
den Herzoglich Sächsischen Geheimen
Justizrath Cronacher,
- für das Herzogthum Sachsen-Altenburg,
den Herzoglich Sächsischen Geheimen
Staatsrath Göpel,
- für die Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha,
den Herzoglich Sächsischen Staatsrath
von Wittken,
- für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt,
den Fürstlichen Staatsrath Hauthal,
- für das Fürstenthum Reuß Jüngerer Linie,
den Fürstlichen Geheimrath Dr. Bollert

nachstehenden Nachtrag zu dem die Bildung gemeinschaftlicher Schwurgerichtsbezirke betreffenden Staatsvertrag vom 11. November 1878 mit dem Vorbehalt allseitiger Ratifikation unter sich vereinbart:

I. Der §. 1 des Staatsvertrags vom 11. November 1878 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Bezirke der zum Sprengel des Oberlandesgerichts Jena gehörigen Landgerichte werden zu drei Schwurgerichtsbezirken zusammengesetzt.

Der erste Schwurgerichtsbezirk wird gebildet durch die Bezirke der Landgerichte Altenburg, Oera und Greiz.

Der zweite Schwurgerichtsbezirk wird gebildet durch die Bezirke der Landgerichte Eisenach, Gotha und Meiningen.

Der dritte Schwurgerichtsbezirk wird gebildet durch die Bezirke der Landgerichte Rudolfsstadt und Weimar.

II. Der §. 2 des bezeichneten Staatsvertrags erhält folgenden Zusatz:

Für den dritten Bezirk wird den Justizverwaltungen über die Landgerichte Rudolfsstadt und Weimar die Bestimmung, bei welchem dieser Landgerichte die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, überlassen.

III. Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1890 in Kraft. Derselbe ist in acht Exemplaren ausgefertigt und unterschrieben worden.

Jena, den 30. März 1889.

L. S.	(gez.) Ewald Löwe.
L. S.	(gez.) Bruno von Geldern-Crispendorf.
L. S.	(gez.) Emil Brüger.
L. S.	(gez.) Andreas Eduard Cronacher.
L. S.	(gez.) Theodor Göpfel.
L. S.	(gez.) Edmund von Wittken.
L. S.	(gez.) Ferdinand Hautthal.
L. S.	(gez.) Dr. Anton Völlert.

Nachtrag

zum Staatsvertrag vom 11. November 1878,
die Zusammenlegung der Bezirke mehrerer
Landgerichte zu gemeinsamen Schwurgerichts-
bezirken betreffend.

Schlussprotokoll.

Jena, am 30. März 1889.

Bei Unterzeichnung des vom heutigen Tage datirenden Nachtrags zum Staatsvertrage vom 11. November 1878, die Zusammenlegung der Bezirke mehrerer Landgerichte zu gemeinsamen Schwurgerichtsbezirken betreffend, haben die nachgenannten Bevollmächtigten der beteiligten Staatsregierungen, nämlich

für das Königreich Preußen:

Herr Geheimter Oberjustizrath Dr. Löwe;

für das Fürstenthum Reuß Kellterer Linie:

Herr Geheimter Regierungsrath von Geldern-Crispendorf;

für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach:

Herr Geheimter Justizrath Brüger;

für das Herzogthum Sachsen-Meiningen:

Herr Geheimter Justizrath Cronacher;

für das Herzogthum Sachsen-Altenburg:

Herr Geheimter Staatsrath Göpfel;

für die Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha:

Herr Staatsrath von Witten;

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:

Herr Staatsrath Hautthal;

für das Fürstenthum Reuß Jüngerer Linie:

Herr Geheimrath Dr. Bollert

sich noch über folgende Punkte geeinigt:

I.

Die Ratifikation des abgeschlossenen Vertrages, die thunlichst bald erfolgen wird, soll dergestalt vorgenommen werden, daß von jeder der beteiligten Staatsregierungen je eine Ratifikationsurkunde ausgestellt und der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung mitgetheilt wird, welche letztere sodann den übrigen Regierungen von der allseitig erfolgten Ratifikation Mittheilung machen wird.

II.

Unter entsprechender Abänderung der in dem Schlußprotokoll vom 11. November 1878 hierüber getroffenen Bestimmungen wird zur Ausführung des §. 5 des Staatsvertrages vom 11. November 1878 und bezüglich des Nachtragsvertrages vom heutigen Tage bis auf anderweite Vereinbarung folgendes festgesetzt:

1. Die Zahl der Geschworenen (§. 86 des Gerichtsverfassungsgesetzes) wird für den ersten Schwurgerichtsbezirk auf 190, davon 30 Hilfsgeschworene, und für den dritten Schwurgerichtsbezirk auf 160, davon 30 Hilfsgeschworene festgesetzt.

2. Im ersten Schwurgerichtsbezirk entfallen von der Zahl von 190 Geschworenen
a. auf den Landgerichtsbezirk Gera 96 und von diesen auf das Fürstenthum Reuß Jüngerer Linie 75, sowie auf die Gebietstheile des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach 21;

b. auf den Landgerichtsbezirk Altenburg 68;

c. auf den Landgerichtsbezirk Greiz 26.

3. Im dritten Schwurgerichtsbezirk entfallen von der Zahl von 160 Geschworenen
a. auf den Landgerichtsbezirk Weimar, solange der Sitz des Schwurgerichts Weimar ist, 90, sonst 70 Geschworene, und auf den Landgerichtsbezirk Rudolstadt, solange der Sitz des Schwurgerichts Rudolstadt ist, 90, sonst 70 Geschworene; die auf den Landgerichtsbezirk Rudolstadt jeweilig entfallenden Geschworenen vertheilen sich mit 22 auf den Herzoglich Sachsen-Weiningschen Gebietstheil, mit 8 auf den königlich Preussischen Gebietstheil und mit 60 bezüglich 40 auf das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. In Bezug auf den zweiten Schwurgerichtsbezirk, der von den Bestimmungen des Nachtragsvertrages nicht berührt wird, bewendet es bei den Abmachungen vom 11. November 1878.

Vorgelesen, genehmigt und mitunterscrieben: (gez.) Löwe. (gez.) von Geldern-Grispendorf. (gez.) Brügger. (gez.) Cronacher. (gez.) Th. Wöpel. (gez.) von Witten. (gez.) Hautthal. (gez.) Dr. A. Bollert.

19. Regierungs-Verordnung vom 4. August 1889,
Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und
Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 enthaltend.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird in Ausführung des am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft tretenden Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betreffend, verordnet:

Als Staats- bezüglich höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§. 45, 56, 57, 59 des citirten Reichsgesetzes ist Fürstliches Landrathsamt anzusehen, während für den Fall des §. 79 Abs. 2 desselben Gesetzes der Landesausschuß als höhere Verwaltungsbehörde bezeichnet wird.

Gegen die Entscheidungen des Landesausschusses ist Rekurs an die Landesregierung zulässig, welche übrigens als Centralbehörde im Sinne des Gesetzes gilt.

Auf das Verfahren nach §. 79 des Reichsgesetzes finden außer den Vorschriften in §§. 20, 21 der Erwerbsverordnung die Bestimmungen des Art. II der Landesherlichen Verordnung vom 27. September 1869 entsprechende Anwendung.

Greiz, den 4. August 1889.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Mortag.

Saupe.

20. Regierungs-Verordnung vom 13. August 1889,
betreffend eine Abänderung der Regierungs-Verordnung vom 26. September
1879, Veränderungen in Bezug auf die Gestalt und den Bereich der
Zuständigkeit verschiedener Organe der Landesverwaltung anlangend.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird in Abänderung der Bestimmung in §. 3 der Regierungs-Verordnung vom 26. September 1879, Veränderungen in Bezug auf die Gestalt und den Bereich der Zuständigkeit verschiedener Organe der Landesverwaltung betreffend, das folgende verordnet:

Die Tanzgelder-Einnahme für den Amtsgerichtsbezirk Greiz hat vom 1. September dieses Jahres an bis auf Weiteres durch die Sportel-Verwaltung des Fürstlichen Landrathsamtes zu erfolgen.

Greiz, am 13. August 1889.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Mortag.

Saupe.

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuchâtel und Valais.

N^o 5.

(Ausgegeben am 3. Oktober 1889.)

21. Regierungs-Bekanntmachung vom 2. September 1889, die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Kinderbewahranstalt der Erbprinzenstiftung in Greiz betreffend.

Mittels Höchstdenkwürdiger Signatur vom 10. August dieses Jahres sind der Kinderbewahranstalt der Erbprinzenstiftung in Greiz die Rechte einer juristischen Person verliehen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greiz, den 2. September 1889.

Fürstlich Neuchâtel-Valaische Landesregierung.
Dr. Mortag.

Saupr.

22. Consistorial-Berordnung vom 26. September 1889, betreffend den Religionsunterricht in der Volksschule für solche Kinder, welche der evangelisch-lutherischen Landeskirche nicht angehören.

Mit Höchster Genehmigung wird hinsichtlich des Religionsunterrichtes in der Volksschule für solche Kinder, welche der evangelisch-lutherischen Landeskirche nicht angehören, das Folgende verordnet:

§. 1.

Sind für Kinder, welche der evangelisch-lutherischen Kirche nicht angehören, Confectionschulen innerhalb des Bezirkes der Schulgemeinde nicht vorhanden (sfr. §. 1 al. 3 des Gesetzes vom 12. Januar 1887), so haben diese Kinder regelmäßig an dem Religionsunterrichte in der Volksschule theilzunehmen, soweit nachstehend nichts Anderes verordnet ist.

§. 2.

Solche Kinder, welche der evangelisch-lutherischen Kirche nicht, wohl aber einer der anerkannten Religionen beziehungsweise Confectionen angehören, werden von dem Religions-

unterrichte in der Volksschule befreit, wenn der Vater oder diejenige Person, der das Recht der Verfügung über die religiöse Erziehung des Kindes zusteht, für den Religionsunterricht nachweislich sorgt.

Dieser Unterricht ist, sofern eine spezielle Anordnung der Oberschulbehörde nicht vorliegt, in einer von der Vertretung der betreffenden Religionsgemeinschaft als genügend erklärten Weise zu erteilen.

Die Theilnahme des betreffenden Kindes an dem übrigen Unterrichte in der Volksschule darf durch den Religionsunterricht außerhalb der Volksschule nicht gestört werden.

Der Lokalschulinspektion ist — in den Städten durch Vermittelung der Schuldirektion — am Schluß des Schuljahres ein Zeugniß darüber vorzulegen, daß, beziehungsweise mit welchem Erfolge die betreffenden Kinder den Religionsunterricht in dem im zweiten Absätze dieses Paragraphen vorgeschriebenen Maße genossen haben.

§. 3.

Gefuche um Befreiung von der Verpflichtung zur Theilnahme an dem Religionsunterrichte in der Volksschule in Gemäßheit der Bestimmung unter §. 2 sind — in den Städten durch Vermittelung der Schuldirektion — an die für die betreffende Schule zuständige Lokalschulinspektion zu richten und von dieser zu erledigen.

Wegen die Entscheidung der Lokalschulinspektion ist Beschwerde an Fürstliches Consistorium zulässig.

§. 4.

Die eingangsbezeichneten Kinder, welche nach den Bestimmungen im §. 1 an dem Religionsunterrichte der Volksschule theilzunehmen verpflichtet sind, können auf Ansuchen ihrer Eltern oder deren Vertreter ausnahmsweise hinsichtlich einzelner Zweige dieses Unterrichtes von dieser Verpflichtung dispensirt werden.

Ueber derartige Dispensationsgesuche entscheidet Fürstliches Consistorium.

§. 5.

Vorstehende Bestimmungen leiden auch da sinngemäße Anwendung, wo es sich um höhere Unterrichtsanstalten handelt.

Wreis, am 26. September 1889.

Fürstlich Reuß-Plauisches Consistorium.

v. Geldern-Crispendorf.

Saupe.

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Reuß Älterer Linie.
N^o 6.

(Ausgegeben am 31. December 1889.)

23. Regierungs-Bekanntmachung vom 17. December 1889,
Personalveränderung in den für das Großherzogthum Sachsen und das
Fürstenthum Reuß Älterer Linie bestehenden Sachverständigen-Vereinen
betreffend.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums in
Weimar ist

der Geheimre Regierungsrath Dr. jr. P. Krause in Weimar zum Vorsitzenden des
musikalischen Sachverständigen-Vereins in Folge Ablebens des früheren
Inhabers dieser Stellung, des Generalintendanten Wirklichen Geheimrath Freiherrn
von Loen ernannt worden.

Solches wird unter Hinweis auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 21. August
1871 (Ges.-Samml. 1871 S. 97) hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Weiß, den 17. December 1889.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Dr. Montag.

Seupr.

24. Patent vom 23. December 1889,
die im Jahre 1890 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Höchstlandesherrlicher Entschliehung zufolge soll mit erklärter Zustimmung des
Landtages im Jahre 1890 die nach der Verordnung vom 30. December 1870 in Ge-
mäßheit der Gesetze vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebende allgemeine
Grundsteuer mit 3[⁄]₁₀ Pfennigen Reichswährung von der Steuereinheit erhoben werden,
während die Erhebung weiterer 4[⁄]₁₀ Pfennige von jeder Steuereinheit vorbehalten bleibt.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es, soweit hieran nicht durch Gesetz
etwas geändert wird, bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Indem dies zur Nachachtung für Steuerpflichtige, Hebestellen und Einnahmer zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden für die an den 3 ersten Terminen mit 1 Pfennig, am vierten mit $\frac{2}{10}$ Pfennig von jeder Steuereinheit zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

der 15. Februar,
der 16. Mai,
der 15. Juli und
der 15. September.

Dabei wird bemerkt, daß bei Entrichtung des 4. Grundsteuertermines Beträge unter $\frac{1}{2}$ Pfennig wegfallen, Beträge von und über $\frac{1}{2}$ Pfennig für einen vollen Pfennig gerechnet werden, sowie daß die erforderliche Information der Ortssteuer-Einnahmer wegen Erhebung des 4. Termines durch das kaiserliche Katasterbureau erfolgen wird.

Die Ausschreibung der Termine für die Einkommensteuer bleibt zur Zeit noch vorbehalten.

Greiz, am 23. December 1889.

Kaiserlich Reich-Preussische Landesregierung.

Dr. Morlag.

Saupe.

**25. Regierungs-Bekanntmachung vom 30. December 1889,
die Abänderung der Arzneitaxe betreffend.**

Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Tarpreisen der betreffenden Arzneimittel hat eine Revision der auch für die hiesländischen Apotheken maßgebenden königlich Preussischen Arzneitaxe stattgefunden. Demgemäß ist eine neue Auflage dieser Arzneitaxe ausgearbeitet worden, welche mit dem 1. Januar 1890 in Kraft tritt.

Außerdem hat bei der Taxe für Arbeiten bei dem Abschnitt „Komprimiren“ bezüglich der Berechnung käuflicher Tabletten, bei No. 6 der allgemeinen Bestimmungen bezüglich der Berechnung von Aqua destillata bei Zubereitungen für Thiere ein Zusatz stattgefunden und im Anhang sind einige nothwendige Veränderungen vorgenommen, auch Vorschriften zu einzelnen Mitteln hinzugefügt, für welche bereits Preise in der Taxe angegeben waren.

Unter Bezugnahme auf §. 21 der Apothekerordnung vom 10. Juni 1859 und die Regierungsverordnung vom 18. Februar 1873, sowie unter Verweisung auf die erschienene königlich Preussische Arzneitaxe wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 30. December 1889.

Kaiserlich Reich-Preussische Landesregierung.

Dr. Morlag.

Saupe.

Sachregister

zur Gesammmlung für das Fürstenthum Neß-Altterer Linie.

Jahrgang 1889.

A.

Änderung der Regierungs-Verordnung vom 26. September 1879, Veränderungen in Bezug auf die Gestalt und den Bereich der Zuständigkeit verschiedener Organe der Landesverwaltung anlangend, S. 44.

Alarmglocke, unbesetzte Abgabe solcher in den Pöbellen, S. 15.

Ausführung des Bundesrathbeschlusses vom 26. Juni 1889, betr. die bei Festsetzung der territorialen Nachhaft auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung zu bringenden Grundsätze, S. 39.

— des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880, S. 9.

Ausführungsbefugnisse zu dem Reichsact, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, S. 44.

Ausführungsvorschriften in Bezug auf die Unfallversicherung der Landstrassen-pp. Arbeiter, Abänderung derselben, S. 24.

B.

Beißer zum Schiedsgericht der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft i. Schiedsgericht.

C.

Centralbehörde im Sinne des Reichsgel., betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, S. 44.

Communaltraine, Einfluß des Militärdienstes dert. im Falle einer Mobilmachung auf ihre bürgerlichen Dienstverhältnisse, S. 12.

Conjunctverein in Oetz, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dens., S. 23.

D.

Eindernung von Beamten zum Militärdienst im Falle einer Mobilmachung, Einfluß dert. auf deren bürgerliche Dienstverhältnisse, S. 10.

Eisenbahnlinie Oetz-Brunn,
— Wollgelderth-Wellstsch, Staatsvertrag wegen Erwerbung und Betriebs ders. durch den Kgl. Söchl. Staat, S. 29 und 34.

Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaft, Ausführungsbefugnisse zu dem dert. betreffenden Reichsgel. vom 1. Mai 1889, S. 44.

E.

Erwerbsverhinderungsanhalten, Abänderung der den Beitritt der Landesangehörigen zu ausländischen E. betreffenden landesherrlichen Verordnung vom 20. Februar 1852, S. 25.

Freiwilligkeit, Auslegung und Anwendung des § 3 Abf. 2 des Reichsgel. über die F., S. 39.

F.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Reichsgel., betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, S. 44.

G.

Juristische Person, Verleihung der Rechte einer solchen an

den Conjunctverein in Oetz, S. 23,
den Weiskulverein in Oetz, S. 23,
den Verschönerungsverein in Oetz, S. 24.

die Kinderbewahranstalt der Erbprinzen-
stiftung in Weiz, S. 45.

A.

**Kinderbewahranstalt der Erbprinzenstiftung, Ver-
leihung der Rechte einer jurist. Person an diesel.,**
S. 45.

**Korrektionelle Anstalt, Grundfähn, welche bei
Festsetzung ders. auf Grund § 362 des Straf-
gesetzbuchs zur Anwendung zu bringen sind,** S. 39.

L.

**Landrenten-Einzugsamt, Verfahren und Geschäfts-
gang dess. bei Ausführung der Reichsgel. vom
5. Mai 1886 und 11. Juli 1887, sowie des
Landesgel. vom 30. Oktober 1887,** S. 16.

**Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, das In-
strafstreten der Inhaber derselben der in dens.
beschäftigten Personen,** S. 13.

N.

Nachh. f. korrektionelle A.

P.

Patent, die Einkommensteuer für 1889 betr.,
S. 15.

—, die im Jahre 1890 zu entrichtenden Lan-
desabgaben betr., S. 47.

Verbesserung, Abänderung ders., S. 8 und 26.

R.

**Regulativ, die Wahl der dem Arbeiterstand an-
gehörigen Weiszer zum Schiedsgericht der land-
und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für
das Fürstenthum Reuß N. L.,** S. 1.

**Reichs-Militär-Gesetz, Ausführung des § 66
ders.,** S. 9.

**Religionsunterricht, Consist.-Verordnung, betr.
den N. in der Volksschule für solche Kinder,
welche der ev.-luth. Landeskirche nicht angehören,**
S. 45.

S.

**Sachverhändiger-Verzins, Personalveränderung
in den für das Großherzogthum Sachsen und
das Fürstenthum Reuß N. L. bestehenden S.,**
S. 47.

Schiedsgericht, Wahl der Weiszer zum Sch. der

land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossen-
schaft für das Fürstenthum Reuß N. L., S. 4.

**Schwarzgerichtsbzirk, Zusatzvertrag zum Staats-
vertrage wegen Bildung gemeinschaftlicher Schw.,**
S. 40.

**Staatsbeamtr, Einfluß des Militärdienstes der-
selben im Falle einer Mobilmachung auf ihre
bürgerlichen Dienstverhältnisse,** S. 10.

**Staatsvertrag mit Sachsen wegen Erwerbs und
Betriebs der Eisenbahnlinie Weiz-Brann durch
den Kgl. Sächsl. Staat,** S. 29.

— mit Sachsen und Sachsen-Weimar-Eisenach
wegen Erwerbs und Betriebs der Eisenbahnlinie
Wolfsgerich-Weischütz und der Verbindungsbahn
bei Weiz durch den Kgl. Sächsl. Staat,
S. 34.

— Zusatzvertrag zum St. mit Preußen,
Sachsen-Weimar-Eisenach, S. Meiningen, S.
Allenburg, S. Coburg und Gotha, Schwarzburg-
Rudolstadt und Reuß J. L. über die Bildung
gemeinschaftlicher Schwarzgerichtsbezirke vom 11.
November 1878, S. 40.

T.

**Zugelder-Einnahme für den Amtsgerichtsbezirk
Weiz,** S. 44.

**Telegraphenordnung, Abänderung der T. vom
13. August 1880,** S. 9.

U.

**Unfallversicherung der in land- und forstwirt-
schaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, das
Instrafstreten ders.,** S. 13.

—, eine Abänderung der Ausführungsvo-
schriften in Bezug auf die U. der Landstrafen-
pp. Arbeiter, S. 24.

V.

**Verjährungsanreize zu Weiz, Verleihung der
Rechte einer jurist. Person an dens.,** S. 24.

**Volksschule, Religionsunterricht in der Volk-
schule für Kinder, welche der ev.-luth. Landes-
kirche nicht angehören,** S. 45.

W.

**Weiszeranreize zu Weiz, Verleihung der Rechte
einer jurist. Person an dens.,** S. 23.